

Hefermehl, Schönleber, Rheiner

Rechtsanwälte

RAe Hefermehl, Schönleber, Rheiner, Haußmannstr. 5 7000 Stuttgart 1

Herrn
Dr. Gerd Simon
Germanistisches Institut
Wilhelmstr. 50

7400 Tübingen

Rechtsanwälte
Hendrik Hefermehl
Martin Schönleber
Martin Rheiner
Haußmannstraße 5 (Eugensplatz)
7000 Stuttgart 1
Telefon (07 11) 23 33 91 / 23 33 98

Datum 2.2.1979 HH/K

Betr.: Gutachtertätigkeit in einem Strafverfahren wegen
des Abdrucks des "Buback-Nachrufs"

Sehr geehrter Herr Dr. Simon,

ich erlaube mir, mich in folgender Sache an Sie zu wenden.
Am 13.2.1979 findet vor dem Amtsgericht Waiblingen - Schöf-
fengericht - gegen verschiedene Redakteure des Schorndorfer
Blättle ein Strafverfahren statt. Vorgeworfen wird ihnen
der Abdruck des bekannten "Buback-Nachrufs". Dem Abdruck
vorangestellt ist ein Vorspann, in dem die Redakteure diesen
begründen. Zu Ihrer Kenntnis darf ich Ihnen in der Anlage
den beanstandeten Artikel in Kopie übergeben.

Die Staatsanwaltschaft klagt die Redakteure, von denen einer
durch uns vertreten wird, der Verunglimpfung der Bundesre-
publik, der Billigung des Mords und der Volksverhetzung,
§§ 90a, 140 Nr. 2 und 130 Ziff. 3 StGB, an.

- 2 -

Die Anklage wird in folgender Weise begründet:

Dieser Vorspann (Schomdorfer Blättle) enthält also keinerlei Distanzierung vom Inhalt des Artikels, was zu der Feststellung zwingt, daß die Angeschuldigten diesen Inhalt zum Gegenstand ihrer eigenen politischen Meinungsäußerung gemacht haben.

Für die Verteidigung steht deshalb die Frage im Mittelpunkt, ob dieser Beurteilung des Vorspanns durch die Staatsanwaltschaft gefolgt werden kann, insbesondere ob in dem Vorspann tatsächlich eine Identifizierung mit dem "Buback-Nachruf" selbst gesehen werden kann.

Gestatten Sie mir deshalb die Anfrage, ob Sie sich als Gutachter zur Beurteilung der Beweisfrage, ob der Vorspann eine Identifizierung enthält, der Verteidigung am 13.2.79 zur Verfügung stellen würden. Aus prozessualen Gründen ist die Einführung eines schriftlichen Gutachtens in das Verfahren nicht möglich, so daß Sie als Gutachter vor Gericht erscheinen müßten, um Ihre Stellungnahme abzugeben.

Ich darf Sie höflich bitten, mir kurzfristig Bescheid zu geben, ob Sie grundsätzlich bereit wären. Sofern das der Fall ist, würde ich vorschlagen, daß ich Sie in den nächsten Tagen kurz in Tübingen aufsuchen werde, um das Weitere zu besprechen. Wie Sie aus dem Verhandlungstermin am 13.2.1979 erkennen, eilt die Sache.

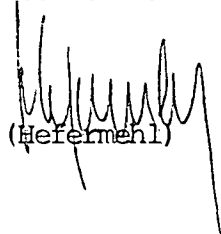
- 3 -

- 3 -

Ich würde mich sehr freuen, wenn Sie der beabsichtigten Gutachtertätigkeit näher treten könnten. Für die Verteidigung und damit auch insbesondere für die sehr jungen Angeklagten, die teilweise noch Jugendliche sind, wäre dies eine ganz wesentliche Unterstützung.

Mit freundlichem Gruß

Rechtsanwalt



(Hefermehl)

Im Wortlaut: Brief an Stoltenberg

Signal gegen Massentöten

Gegen die Wehrdisziplinar-Strafen, die über kritische Bundeswehr-Offiziere des Arbeitskreises „Darmstädter Signal“ verhängt worden sind, protestieren 124 Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der Friedens- und Militärforschung in einem offenen Brief an Verteidigungsminister Gerhard Stoltenberg (CDU). Die Unterzeichner — darunter der Friedensforscher Egon Bahr (SPD), Pax-Christi-Generalsekretär Joachim Garstecki, der Frankfurter Professor Gert Krell und über 20 weitere Hochschullehrer — befürchten, daß mit den vom Minister betriebenen Strafverfahren, die bereits in mehreren Fällen mit Degradierung endeten, „einer ehrlichen Debatte über die Risiken unserer Sicherheitspolitik Schranken gesetzt werden sollen“. Die Soldaten hatten sich aus Anlaß des „Frankfurter Soldaten-Urteils“ den Satz „Alle Soldaten sind potentielle Mörder“ zu eigen gemacht und dies mit der NATO-Strategie begründet, die den Einsatz von nuklearen Massenvernichtungswaffen vorsieht. Der Brief in gekürzter Fassung:

Sehr geehrter Herr Minister,

(...) Wer den Arbeitskreis „Darmstädter Signal“ kennt, der/die weiß, daß es dieser Gruppe nicht um die Diffamierung von Kollegen oder der Bundeswehr geht — dann würde sie sich ja selbst diffamieren. Es geht um ein Gewissensanliegen aus Sorge um die Grundlage der Menschenwürde, nämlich die physische Existenz, von Tausenden und Abertausenden und deren Gefährdung durch eine Politik des kalkulierten Risikos der Massenvernichtung.

Es läßt sich doch nicht bestreiten, daß — auch unter der politischen Prämisse der Kriegsverhütung — die soldatische Ausbildung nach wie vor auf die Zerstörung des Kriegsgeräts und damit auch die Verwundung oder Tötung der Soldaten eines angenommenen Kriegsgegners zielt. Darüber hinaus zeigt die Kriegsgeschichte, daß — selbst bei besten Absichten — fast unvermeidlich Nicht-Kombattanten in das Kriegsgeschehen einbezogen, das heißt schwer geschädigt oder getötet werden (...)

Was nun die nukleare Abschreckung betrifft, so wird niemand (...) dementieren können, daß die zur Zeit des Frankfurter Urteils und der Stellungnahme des „Darmstädter Signals“ gültige Strategie der NATO ausdrücklich die Fähigkeit und den Willen zum Einsatz von Nuklearwaffen vorsah, und zwar bis zu dem, was in beschönigenden Worten als „allgemeine nukleare Reaktion“ bezeichnet wurde. In der Neuformulierung der NATO-Strategie sind die Nuklearwaffen zwar weiter in den Hintergrund gerückt, aber am nuklearen Ersteinsatz und an nuklearen Eskalationsmöglichkeiten wird eindeutig festgehalten. Niemand unterstellt, daß es unsere Sicherheitspolitik auf den Massenmord anlege, das wäre absurd. Es geht nicht

um „niedrige Beweggründe“. Es geht darum, daß unsere Sicherheitspolitik die Möglichkeit des „unterschiedslosen massenhaften Tötens“ nicht ausschließt, ja gar nicht ausschließen kann, solange sie sich auch auf nukleare Abschreckung mit den entsprechenden Eskalations-Optionen und Eskalations-Risiken stützt (...)

Kein Disziplinarverfahren vermag etwas daran zu ändern, daß die Strategie der nuklearen Abschreckung den Militärapparat und seine Angehörigen potentiell, d. h. unter Umständen, zu „unterschiedslos massenhaften Totschlägern“ macht (...)

Auf der Grundlage dieser Ausführungen halten wir, sehr geehrter Herr Minister, Ihre Stellungnahmen zum sogenannten Soldatenurteil und insbesondere Ihre Weisung, gegen Major Helmuth Prieß und andere Unterzeichner des Aufrufs (des „Darmstädter Signals“, Red.) wehrdisziplinargerichtliche Verfahren einzuleiten, politisch und rechtsstaatlich für sehr bedenklich (...). Wir sehen darin ein „Bonner Signal“ in die falsche Richtung. Die Zivilcourage (oder genauer: „Militärcourage“) der Soldaten aus dem Arbeitskreis verdient Unterstützung (...). Deutsche Soldaten haben in der Geschichte viel zu oft geschwiegen, sie haben insbesondere das Verbrechen des nationalsozialistischen Angriffs- und Vernichtungskrieges mitgetragen und an Verbrechen in diesem Krieg mitgewirkt. Daß sich vor diesem historischen Hintergrund heute soldatisches Gewissen über das Risiko der Massenvernichtung aufregt, hätte die Anerkennung des deutschen Verteidigungsministers finden müssen.

Wir bitten Sie, wir appellieren an Sie, überprüfen Sie Ihren Standpunkt in dieser Angelegenheit und stoppen Sie die (...) Verfahren (...)

Dr. Gerd Simon
Deutsches Seminar
der Universität Tübingen
Wilhelmstraße 50
7400 Tübingen

Tübingen, den 26.7.1979

An das
Amtsgericht
Unterlimpurger Str. 8
7170 Schwäbisch Hall

Az.: 3 Cs 242/78

LINGUISTISCHES GUTACHTEN ZUR STRAFSACHE WOLF-GÜNTER GERLACH

WEGEN VERGEHENS GEGEN DAS PRESSEGESETZ

INHALTSVERZEICHNIS :

I.	Zur Aufgabenstellung	3
II.	Zur Forschungslage	8
III.	Bedeutungsanalyse	9
IV.	Komponentenanalyse	16
V.	Kontextanalyse	21
VI.	Historisch-vergleichende Analyse	28
VII.	Registeranalyse	32
VIII.	Zusammenfassung	34
IX.	Literaturverzeichnis	35

I. Zur Aufgabenstellung

Dem Gutachter wurde vom Amtsgericht Schwäbisch Hall im Schreiben vom 3.4.79 die Aufgabe gestellt, zwei Fragen zu beantworten :

- 1). Ist vom Standpunkt eines durchschnittlich gebildeten Lesers die Benennung der Polizeitruppe GSG 9 als "einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe" als Tatsachenbehauptung oder als Werturteil zu verstehen?
- 2) Welche Bedeutung legt der Durchschnittsleser dem Begriff des "Mordens" im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Leserbriefs bei? Wertet er ihn als "Töten" schlechthin oder verbindet er damit ein Unwerturteil, welches das Auslöschen von Menschenleben durch die Polizeibeamten gleichzeitig als rechtswidrig bzw. strafbar erscheinen läßt.

Bevor ich zur Bedeutungsanalyse der inkriminierten Leserbriefstelle komme, vorweg einige Klärungsversuche, die sich auf den Sinn der mir gestellten Fragen beziehen.

1. Zu Aufgabe 1

- Der Begriff *durchschnittlich gebildeter Leser* kommt so in der Linguistik nicht vor. Diesem Begriff am nächsten kommt der von HALLIG/WARTBURG (1963², 12) verwendete Terminus *begabtes Durchschnittsindividuum*, wobei unter *begabt* vor allem verstanden wird, daß es über ein Sprachvermögen verfügt, das es ihm gestattet, zu beurteilen, ob ein Satz oder eine Äußerung in der von ihm gesprochenen Sprache regelhaft (*grammatisch*) und akzeptabel ist. Seit CHOMSKY (1965; 1969, 13ff) spricht man stattdessen vom *kompetenten Sprecher/Hörer einer Sprache* bzw. von *Sprachkompetenz*. Der Ausdruck *durchschnittlich* wird in neueren linguistischen Arbeiten gemieden, weil er den falschen Eindruck erweckt, man könnte durch einfache Bildung eines arithmetischen Mittels, ja überhaupt durch Meinungsumfragen zu einer Entscheidung in der Frage kommen, was in einer Sprachgemeinschaft als grammatisch richtig und akzeptabel gilt. Nicht das bewußte, meist schulisch vermittelte *Wissen über Sprache* kann die Funktion eines Entscheidungskriteriums über Grammatikalität und Akzeptabilität von Sätzen und Äußerungen übernehmen, sondern allein der durch linguistische Analyse bewußt gemachte (meist aber unbewußt funktionierende) Regelapparat, der der alltäglichen Rede *faktisch* zugrunde liegt.

Auf den vorliegenden Fall angewendet, heißt das, daß eine demoskopische Umfrage, was unter *Morden* und *Töten* in bestimmten sprachlichen und außersprachlichen Kontexten zu verstehen sei, für die Entscheidung der anstehenden Fragen kaum etwas bringen wird. Der kompetente Sprecher/Hörer

mag die fachsprachliche Unterscheidung der Juristen zwischen *Mord* und *Totschlag* kennen. Das bedeutet aber noch lange nicht, daß sich sein Sprachvermögen, das sich in alltäglichen Sprechakten äußert, diesem Wissen unterworfen hat.

Da ich nicht annehme, daß das Gericht eine rechtssprachliche Frage von mir gelöst haben will, gehe ich zunächst einmal von einer Bedeutung dieser Begriffe aus, wie sie ein kompetenter Sprecher/Hörer zu haben pflegt.

Der Begriff *Tatsachenbehauptung* könnte dann linguistisch durch folgende Merkmale gekennzeichnet werden :

- Sprechakt : Behaupten
- propositionaler Akt : Referenz im engeren Sinn

Dazu ist folgendes anzumerken : Jeder auf Außersprachliches referierende Sprechakt enthält vorausgesetzte (*präsupponierte*) oder direkte Tatsachenbehauptungen. Die Vorstellung, daß bestimmte Sprechakte, z.B. Interjektionen wie *au* oder *i*, in denen der Ausdrucksaspekt im Vordergrund steht, keine Proposition enthalten, ist linguistisch nicht haltbar. Jeder Sprechakt (neben *Behaupten*, z.B. *Fragen*, *Auffordern*, *Versprechen*, usw.) enthält also einen propositionalen Kern, den man gelegentlich auch die *Aussage* eines Satzes oder den *Darstellungsaspekt* eines Sprechakts nennt. Eine Funktion der Proposition kann dabei das *Referieren* auf außersprachliche Phänomene sein.

Sprechhandlungen enthalten aber nicht nur einen propositionalen oder Darstellungsaspekt. Alle ihre Aspekte aufzuführen wäre hier nicht funktional. Hier sei nur hinsichtlich des Begriffs *Werturteil* hervorgehoben, daß jede Sprechhandlung eine Handlung ist und seine linguistische Analyse also auch handlungstheoretisch haltbar sein muß. Handeln hat entschieden, ist also selektiv. Auswahl und Entscheidung vollziehen sich auf Grund von Wertungsakten, die bestimmten bewußten oder unbewußten Kriterien folgen. Solche allen Handlungen, also auch allen Sprechhandlungen zugrunde liegenden Wertungshandlungen können verbalisiert werden. Jeder Sprechakt enthält also nichtausgesprochene oder direkt verbalisierte Werturteile.

In der Wissenschaft gibt man bei der Konstruktion von Begriffssystemen manchmal vor, wertfreie Aussagen machen zu können. Ob das möglich ist, ist in der Wissenschaftstheorie aber zumindest umstritten (vgl. den sog. *zweiten Werturteilsstreit* in der Wissenschaftstheorie, dokumentiert in ADORNO u.a. (1972) und ALBERT u.a. (1979)). Nach dem oben angedeuteten handlungstheoretischen Ansatz kann es jedenfalls keine wertfreien Handlungen geben. Bestenfalls kann Wissenschaft danach streben, "allgemeingültige" Aussagen zu machen, die aber stets dennoch den Wertungscharakter behalten, da andere theoretische Alternativen denkbar sind. In der Wissenschaftsforschung werden diese "allgemeingültigen" Aussagen vorwiegend unter Hinweis auf die Entwicklung in der Physik (von NEWTON zu EINSTEIN) als temporäre Er-

scheinung behandelt und den Phasen der normalen Wissenschaft zugeordnet. Solche Phasen münden in einen Paradigmenwechsel, in dem diese "allgemeingültigen" Aussagen durch andere ersetzt werden, denen jedenfalls in neuen Phasen normaler Wissenschaft mehr und mehr der Charakter der "Allgemeingültigkeit" zugeschrieben wird. (KUHN, 1967).

In der mir gestellten Frage ist präsupponiert, daß *Tatsachenbehauptung* und *Werturteil* kontradiktorische Gegensätze sind. Die linguistische Analyse hat ergeben, daß jeder auf außersprachliches referierende Sprechakt *n o t w e n d i g* beide Aspekte enthält.

2. Zum Kontext der Aufgabe 1

In dem Vorspann zur Aufgabe 1 werden die Begriffe *Tatsachenbehauptung* und *Werturteil* näher erläutert:

Die Frage der Strafbarkeit des Angeklagten Gerlach hängt u.a. davon ab, ob die inkriminierte Äußerung eine Tatsachenbehauptung enthält, welche geeignet ist, die Angehörigen dieser Polizeitruppe verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (§§ 186, 187 StGB), oder ob sie ein Werturteil darstellt, welches eine Verletzung der Ehre derselben beinhaltet. (§ 185 StGB). (Hervorhebungen : G.S.)

Im Zusammenhang damit wird erläutert, daß sich dieser Prozeß auf einen Strafantrag wegen *Verleumdung* bezieht, und das Gericht in dem Gutachten eine Argumentationshilfe sieht, die Frage zu entscheiden, ob in der inkriminierten Äußerung unterstellt wird, daß Operationen wie denen von Mogadischu, auf die sich der inkriminierte Leserbrief explizit bezieht, *der Makel eines rechtswidrigen oder gar strafbaren Tuns anhafte*. (Hervorhebungen: G.S.)

Die Aufgaben werden nach diesen Ausführungen durch folgenden Passus eingeleitet :

Sie werden deshalb gebeten, in Form eines schriftlichen Gutachtens zu dieser Streitfrage Stellung zu nehmen und hierbei folgende Fragen zu beantworten. (Hervorhebungen: G.S.)

Die deiktischen Ausdrücke *deshalb*, *dieser* und *hierbei* beziehen sich auf den oben angesprochenen Vorspann und sind daher als Aufforderung zu verstehen, die Aufgaben in diesen Zusammenhang zu stellen.

Eine Kontextanalyse der Aufgabe 1 ergibt dabei, daß letztere anders zu verstehen ist, als sie unabhängig von diesem Kontext zu verstehen wäre. Sie zeigt zugleich, wie stark die Bedeutung von Äußerungen durch den Kontext geprägt ist, in dem sie stehen, wie wichtig also die Kontextanalyse von Äußerungen ist. Danach ist Aufgabe 1 spezifischer gemeint als sie sich unabhängig vom Kontext gibt. Die Begriffe *Tatsachenbehauptung* und *Werturteil* sind durch *verächtlichmachen*, *herabwürdigen*, *verletzen* und die Unterstellung *rechtswidrigen oder gar strafbaren Tuns* näher zu bestimmen.

Schien es sich bei Aufgabe 1 nach der kontextunabhängigen linguistischen Analyse um eine Frage zu handeln, die von falschen Voraussetzungen ausgeht (daß also auf Außersprachliches referierende Äußerungen keine Tatsachenbehauptungen enthalten und wertfrei sein können), so entwirren sich diese Widersprüche sofort, wenn man den Kontext heranzieht. Schien es nach der kontextunabhängigen linguistischen Analyse so, als würde hier eine linguistisch unhaltbare Alternativfrage gestellt (Tatsachenbehauptung oder Werturteil), die man sogar als Fangfrage interpretieren könnte, insofern sie dem Gutachter nur die Entscheidung für die eine oder die andere strafbare Äußerung läßt, also das Prozeßergebnis bereits vorentschieden hätte, so macht die Kontextanalyse klar, daß die Aufgabe unter mehreren Möglichkeiten nur die strafbaren explizit genannt hat. Zieht man die Bestimmungsmomente des Kontextes in die Aufgabenstellung hinein, so könnte man letztere folgendermaßen formulieren :

Ist vom Standpunkt des kompetenten Sprecher/Hörers des Deutschen die Äußerung, in der die Polizeitruppe GSG 9 als eine zum Morden legitimierte und ausgebildete Spezialtruppe beschrieben wird, zu den Sprechhandlungen des Verächtlichmachens, Herabwürdigens, Verletzens, Verleumdens, Unterstellens rechtswidrigen oder gar strafbaren Tuns (oder aber zu anderen nicht strafbaren Sprechhandlungen) zu rechnen?

Verächtlichmachen und *Herabwürdigen* unterscheidet sich also von *Kritiküben* und *Kritisieren* durch den letzten Nachsatz. Bei *Kritiküben* und *Kritisieren* ist es zumindest kontrovers, ob zwischen Geiselnbefreiungen (und ähnlichen Operationen) und der Legitimation und Ausbildung zum Morden eine Voraussetzungsbeziehung hergestellt werden kann.

Verleumden unterscheidet sich von *Verächtlichmachen* und *Herabwürdigen* dadurch, daß es in Bezug auf die Komponente INTENTION spezifiziert ist. D.h. *Verächtlichmachen* und *Herabwürdigen* kann sowohl willentlich als auch unwillentlich geschehen, ist also in Bezug auf diese Komponente vage bzw. unspezifisch, während *Verleumden* die Absicht dazu voraussetzt.

Verletzen ist in dem fraglichen Zusammenhang metaphorisch gebraucht. Der Begriff der *Verletzung der Ehre* eines Menschen oder einer Gruppe wird in der Alltagssprache kaum noch gebraucht. *Ehre* war ein zentraler Begriff in mittelalterlichen Gesellschaftsordnungen. Ihre Verletzung führte zur Gleichstellung mit gewöhnlichen Menschen (Leibeigenen). Wahrscheinlich ist *Ehre* heute darum veraltet, weil es mit dem bürgerlichen Gleichheitsideal schlecht zu vereinbaren ist.

Die Sprechhandlung *Unterstellen* spezifiziert in dem fraglichen Zusammenhang die des Verächtlichmachens, des Herabwürdigens, Verleumdens und Ehrverletzens insofern als sie erläutert, in welcher Hinsicht die Voraussetzungsbeziehung zwischen Geiselnbefreiung und Legitimation bzw. Ausbildung zum Morden derart empfunden werden kann. Sie kann folgender-

maßen paraphrasiert werden :

Der Leserbriefschreiber A. bewirkt, indem er zwischen Geiselnbefreiungen und der Legitimation und Ausbildung zum Morden eine Voraussetzungsbeziehung herstellt, in den Lesern die Vorstellung, daß die GSG 9 durch Operationen wie Geiselnbefreiungen rechtswidrige oder strafbare Handlungen begeht.

Während der Vorwurf des Verleumdens, Verächtlichmachens, Herabwürdigens und Verletzens vor allem leugnet, daß eine Voraussetzungsbeziehung zwischen Geiselnbefreiungen der Art von Mogadischu und Morden besteht, wird durch den Vorwurf des Unterstellens zugleich eine Implikationsrelation zwischen *Morden* und *rechtswidriger und/oder strafbarer Handlung* hergestellt.

Die folgende Bedeutungsanalyse wird sich also vornehmlich auf die Überprüfung folgender Präsuppositionen konzentrieren müssen :

- (1) Die Geiselnbefreiung von Mogadischu war begleitet von Operationen, die unter die Kategorie *Morden* subsumiert werden können.
- (2) Die Bedeutung von *Morden* impliziert die Bedeutung einer *rechtswidrigen und/oder strafbaren Handlung*.

3. Zu Aufgabe 2

In der zweiten Aufgabe wird Aufgabe 1 mit anderen Worten wiederholt, indem das Werturteil von Aufgabe 1 hier ein *Unwerturteil* genannt wird, welches das Auslösen von Menschenleben durch die Polizeibeamten gleichzeitig als rechtswidrig bzw. strafbar erscheinen läßt. *Darüber hinaus wird nach der Art der Bedeutungsrelation zwischen morden und töten gefragt.*

Ein Wort zur Darstellungsform :

Wo die Schlüssigkeit der Argumentation sonst erheblich leiden würde, habe ich die folgenden Ausführungen weitgehend fachsprachlich abgefaßt. Mir unnötig erscheinende Verständnisschwernisse habe ich mich allerdings bemüht zu vermeiden. Daher kommt es nicht selten zu einem Wechsel zwischen fach- und gemeinsprachlichen Formulierungen. Das Risiko unästhetischer Stilbrüche habe ich dabei bewußt auf mich genommen.

II. Zur Forschungslage

Bevor ich zur eigentlichen Bedeutungsanalyse komme, möchte ich einige Anmerkungen zur Forschungslage machen.

Ich gehöre zu denjenigen Linguisten, die der Auffassung sind, daß zu einer umfassenden Bedeutungsanalyse mindestens folgende Aspekte gehören :

1. eine Bedeutungsfeldanalyse
2. eine Komponentenanalyse
3. eine Kontextanalyse
4. eine historisch-vergleichende Analyse
5. eine Registeranalyse und
6. eine Wirkungsanalyse

Die Bedeutungsfeld- und die Komponentenanalyse von *töten* kann auf eine besonders umfangreiche und qualitativ hochstehende Forschungsgeschichte zurückblicken, an der sich die führenden Linguisten des 20. Jahrhunderts beteiligt haben. Das Bedeutungsfeld *töten* ist das in der Geschichte der modernen Linguistik weitaus am häufigsten analysierte Beispiel (vgl. SEUREN, 1977, XIX).

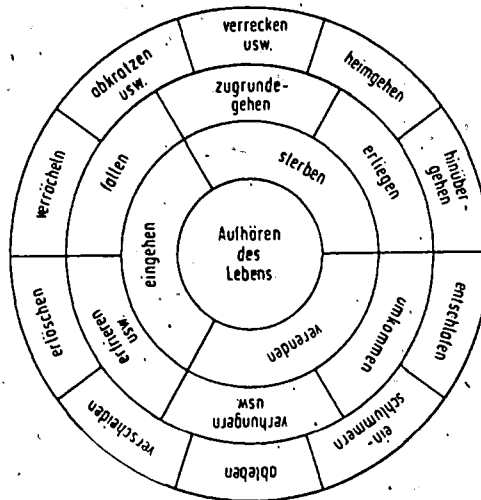
Demgegenüber fällt die historisch-vergleichende Analyse in quantitativer und qualitativer Hinsicht deutlich ab. Hier werden kritische Neueinschätzungen des Materials nötig sein. Kontext- und Registeranalyse sind methodisch noch nicht so hoch entwickelt, wie vor allem die Komponentenanalyse. Dennoch liefern auch sie nicht unwichtige Argumente. Die Wirkungsanalyse erspare ich mir hier, auch weil ich mich in diesem Bereich nicht sonderlich bewandert fühle.

Ich gehe im folgenden davon aus, daß es dem Gericht weniger interessant ist, welche Auffassungen ich selbst vertrete, als welche in der Forschung überhaupt vertreten werden, wie Linguisten also überhaupt ein solches Beispiel analysieren würden. Ich stelle bei aller Kritik, die ich trotzdem äußere, meine eigene Auffassung umso lieber zurück, als sie im Hauptergebnis nicht von denen abweicht, die ich hier referiere.

III. Bedeutungsfeldanalyse

1. Das Umfeld von töten

Morden wird in der Linguistik als Hyponym von töten aufgefaßt, das seinerseits als Kausativ zu sterben in Beziehung gesetzt wird (s. Kap. IV). Das Bedeutungsfeld sterben wurde von der energetisch-neuromantischen Forschungsrichtung erstmals von WEISGERBER ausführlich analysiert. WEISGERBER (1962², 183-5) ordnet das Feld "Aufhören des Lebens" in drei konzentrischen Ringen an (s. Figur 1)



Figur 1 : Das Bedeutungsfeld "Aufhören des Lebens" nach WEISGERBER.

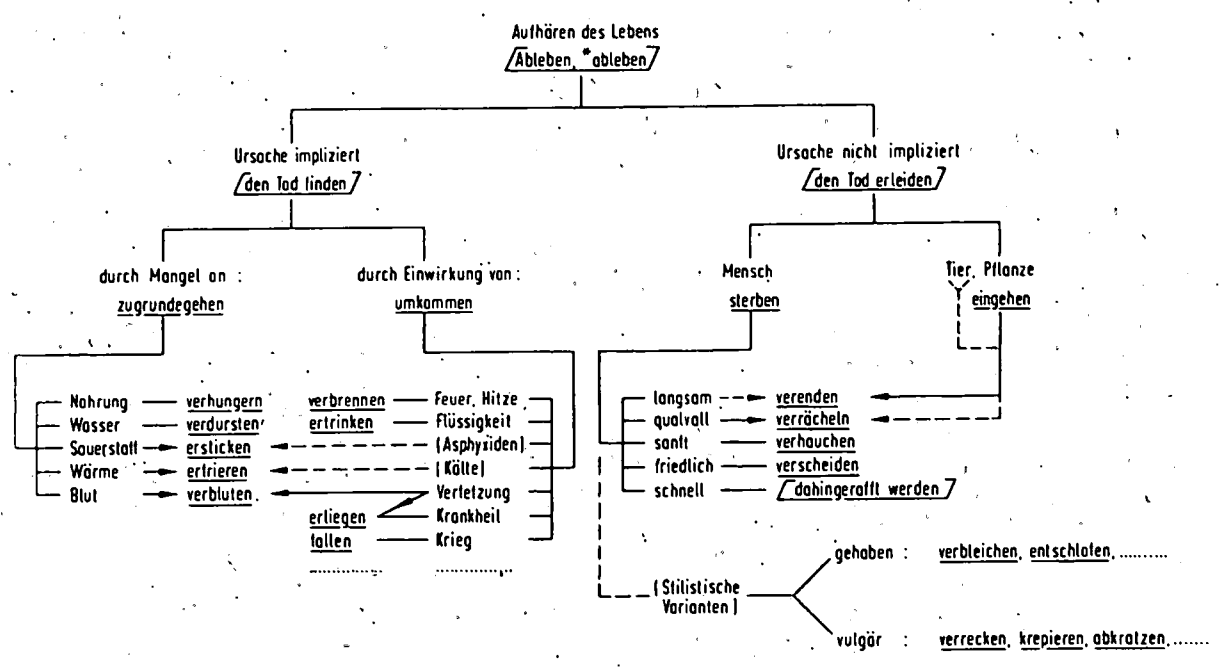
Eine zusammenfassende Beschreibung dieser Figur gibt SCHMITTER :

"In einem 'innersten Ring' wird das menschliche sterben abgehoben von dem verenden des Tieres und dem eingehen der Pflanze ... Dann wird das sterben selbst von zwei Seiten her gesehen : Auf der einen Seite rücken der sachliche Befund, die tatsächlichen Begleitumstände, mehr in den Vordergrund und auf der anderen Seite mehr dessen Subjektive, d.h. die gefühlsmäßige Einstellung des Menschen."

(in: GIPPER/SCHWARZ, S.1606)

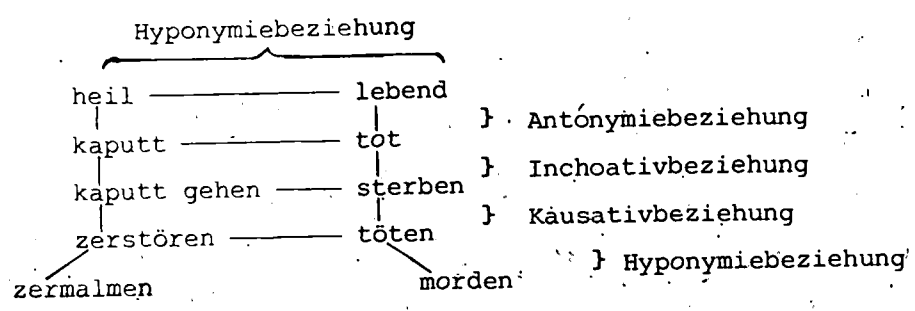
Diese Beschreibung der WEISGERBERschen Figur ist zugleich die exakteste, die sie erfahren hat. Sie offenbart hinlänglich, daß diese Figur von Anfang an nur ein *Notbehelf* (BLANKE, 1973,66) war. Die Beziehungen zwischen den einzelnen Ausdrücken sind so nicht eindeutig zu klären. WEISGERBERs Analyse ist nicht nur verschwommen und *suggestiv* (BAUMGÄRTNER, 1967), sondern läßt auch keine Möglichkeit für den Anschluß des Kausativs töten.

BAUMGÄRTNER hat das Bedeutungsfeld erstmals in einem Baumdiagramm dargestellt. Ich gebe es in der von FÜGER sinnvoll modifizierten Fassung wieder. (s. Figur 2)



Figur 2: Das Bedeutungsfeld 'Aufhören des Lebens' nach BAUMGÄRTNER, modifiziert durch FÜGER.

töten läßt sich an dem Ast durch Einwirkung ohne weiteres anschließen. Allerdings sind in dieser Analyse die Unterscheidungskriterien noch zu beliebig; sie sind offensichtlich auch lediglich induktiv gewonnen. Daß zwischen lebend, tot, sterben, töten und morden logische Beziehungen bestehen, ist in diesem Diagramm nicht ausgedrückt, ist vermutlich in der Zweidimensionalität eines Baumdiagramms auch nur unzureichend darstellbar, noch weniger die Beziehungen zu benachbarten Bereichen wie heil (s. Figur 3)



Figur 3: Die logischen Beziehungen zwischen lebend, tot, sterben, töten und morden einerseits und heil, kaputt, kaputt gehen, zerstören und zermalmen andererseits.

Die Beziehungen zu anderen Nuklearketten dieser Art wie wach, schlafend, einschlafen, einschläfern und einlullen, sowie zu hier, fern, verschwinden, beseitigen und auslöschen sind ebenfalls offenkundig.

Außerdem sei darauf hingewiesen, daß auch die semantischen Primitiven *heil, lebend, wach* und *hier* zu entsprechenden Ausdrücken (*gesund, lebendig werden, aufwachen, kommen*) in Inchoativbeziehung stehen, die ihrerseits zu anderen Wörtern und Wortverbindungen (*heilen, lebendig machen, wecken, bringen*) eine Kausativbeziehung aufweisen. Alle diese Ausdrücke kennen wiederum Hyponyme (die letztgenannten z.B. *sanieren, zeugen, aufrütteln, her(-zerren, -holen, -befördern ...)*).

Die Beziehung *töten - morden* ist also Bestandteil eines hochkomplexen Bedeutungsnetzes, das mit zweidimensionalen Mitteln nur unzureichend dargestellt werden könnte. Der obige Rundblick über benachbarte Bedeutungsfelder hatte auch die Funktion, Hyponyme aus dem Bedeutungsfeld *töten* abzugrenzen gegen solche aus anderen Feldern, auch wenn im Folgenden nicht explizit auf solche kontroversen Zuordnungen verwiesen wird.

2. Die Hyponyme von töten

Als Hyponyme von *töten* lassen sich im Deutschen über 100 Verben und Verbalausdrücke ausmachen. (ROSENTHAL, 1971a, 68). Ich beschränke mich hier auf die wichtigsten Verben, die nichteuphemistisch und nichtmetaphorisch verwendet werden, oder deren ursprünglich euphemistischer oder metaphorischer Charakter nicht mehr als solcher wahrgenommen wird. Diesen Verben gegenüber ist *töten* in unterschiedlicher Weise unspezifisch. Eine Gruppe von Spezifikationen bezieht sich auf den Vorgang, den das Verb beschreibt :

er- zusammen- tot-	-schießen
--------------------------	-----------

er- tot-	-schlagen -stechen -drücken
-------------	-----------------------------------

er-	-dolchen -würgen -säufen -tränken -drosseln -sticken -hängen
-----	--

tot-	-quetschen -schleifen -bomben -fahren : :
------	--

vergiften

Diese Verben spezifizieren die Art und Weise des Tötens. Sie referieren dabei auf Gegenstände und/oder Operationen durch die der Tötungsakt vollzogen wird. Bei der Präzisierung der Hyponymie dieser Verben zu töten ist die Kenntnis von Welttatbeständen unabdingbar. Die bisher aufgeführten Verben des Bedeutungsfelds töten spezifizieren lediglich den Vorgang selbst. Es gibt eine Gruppe von Verben dieses Felds, die darüber hinaus deren Argumente spezifizieren. Zunächst sei die Subjektsspezifizierung betrachtet :

henken
steinigen
vierteilen
kreuzigen

[nieder-] [-metzeln]
[hin-] [-strecken]

auf- [-hängen]
[-knüpfen]
[-spießen]

Diesen Verben kommt das Merkmal {+ INTEND} zu, weil es ungewöhnlich wäre, wenn der Vorgang, den sie beschreiben, unabsichtlich geschieht. (vgl. PLEINES, 1976, 117f). Eine Reihe von Verben ist unspezifisch in Bezug auf den Vorgang selbst und unterzieht allein das Subjekt dieser Selektionsbeschränkung :

umlegen
kaltmachen
killen
liquidieren
lynchen
(er)morden

Die ersten vier Verben sind unspezifisch gegenüber dem Merkmal {+vorsätzlich}. Bei ihnen kann die Absicht unmittelbar vor dem Töten entstanden sein. lynchen und (er)morden setzen über die Intention hinaus mehr oder weniger umfangreiche Vorbereitungshandlungen voraus. (vgl. LEISI, 1967, 89). Morden unterscheidet sich von lynchen durch das Merkmal {-offen}. Das Objekt wird 'heimlich' oder gar 'hinterücks' getötet. (GRIMM, 1828, 625f - GRIMM 1885, Sp. 2530 - FISCHER, 1914, Sp. 1749 - TRÜBNER, 1943, 673 - KLAPPENBACH/STEINITZ, 1974, Sp. 2554 und alle anderen nicht auf fachsprachliche Bedeutungen gerichteten Wörterbücher der deutschen Sprache).

Diese Unterschiede zwischen morden und töten sind - so betonen die Wörterbücher allerdings mehrfach - nicht klar abgrenzbar, sondern stark "verwischt" (TRÜBNER - PAUL, ebd. 1976, 440). Das deutsche Wörterbuch bemerkt sogar zu dem Substantiv Mord :

"... in der gewöhnlichen sprache aber auch dem begriffe nach dem t o t s c h l a g gleich gestellt."
(GRIMM, 1885, Sp. 2531)

Die Wörterbücher des gemeinsprachlichen Wortschatzes sind sich zumeist darüber klar, daß scharfe Abgrenzungen nur in der Fachsprache möglich sind (vgl. SCHWARZ, 1962, I,66). Daß sie in diesem Fall nochmals mehrfach explizit darauf hinweisen, daß eine klare Grenze zwischen *morden* und *töten* nicht zu ziehen ist, gebietet uns, auch die Ergebnisse dieser (wahrscheinlich überpräzisierenden) Analyse mit Vorsicht zu handhaben. Jakob GRIMM bemerkt in den 'Rechtsaltertümern' (1828), daß die Wortbildung *Meuchelmord*, in der das Morphem *meuchel-* das Merkmal {-offen} explizit heraushebt, darauf hindeute, daß dieses Merkmal von *morden* offenbar im Schwinden war und deshalb besonders betont werden mußte. Es fragt sich allerdings, ob diese Entwicklung durch das Auftreten des Amerikanismus *lynchen* nicht weitgehend wieder rückgängig gemacht wurde. (GRIMM, 1899⁴, II,179).

Das Merkmal {-legitim} wird *morden* nur in solchen Wörterbüchern zugeschrieben, in denen zwischen gemein- und fachsprachlichem Gebrauch nicht unterschieden wird oder aber nur Auskünfte über den fachsprachlichen Gebrauch gegeben werden.

Das 'große Wörterbuch der deutschen Sprache' gibt als typischen Beleg für den Alltagssprachlichen Gebrauch von *morden* folgendes Beispiel :

wir wollen nicht, daß unsere Söhne auf den Schlachtfeldern gemordet werden.

(DUDEN, 1978,1819)

Wer einen solchen Satz äußert, will damit keineswegs sagen, daß Töten im Krieg nicht durch das Kriegsrecht gedeckt werde. Analog verhält es sich mit Wortbildungen wie *Justizmord* und *Tyrannenmord*. *Mord* und *morden* ist offensichtlich unspezifisch gegenüber dem Merkmal der Legitimität. Es gibt auch Beispiele, die darauf hindeuten, daß *morden* gegenüber dem Merkmal {+INTEND} unspezifisch scheint :

Unser Kind ist von einem rücksichtslosen Autofahrer gemordet worden.
(DUDEN, ebd.)

Der Sprecher eines solchen Satzes unterstellt dem Autofahrer wohl kaum eine Absicht. Es gibt also deutliche Hinweise auf einen möglicherweise wie *töten* selbst unspezifizierten Charakter von *morden*.

In dem letztzitierten Beispiel ist der Gebrauch von *morden* nicht mehr von dem von *töten* zu unterscheiden. Es ist zu vermuten, daß es lediglich wie *umbringen* und *totmachen* der Umgangssprache näher steht.

Daneben gibt es eine Gruppe von Spezifizierungen, die sich auf das Verbum und beide Argumente zugleich beziehen. So können sich folgende Komposita mit *ab-* sinnvoll und nicht übertragen nur auf Tiere als Objekte beziehen.

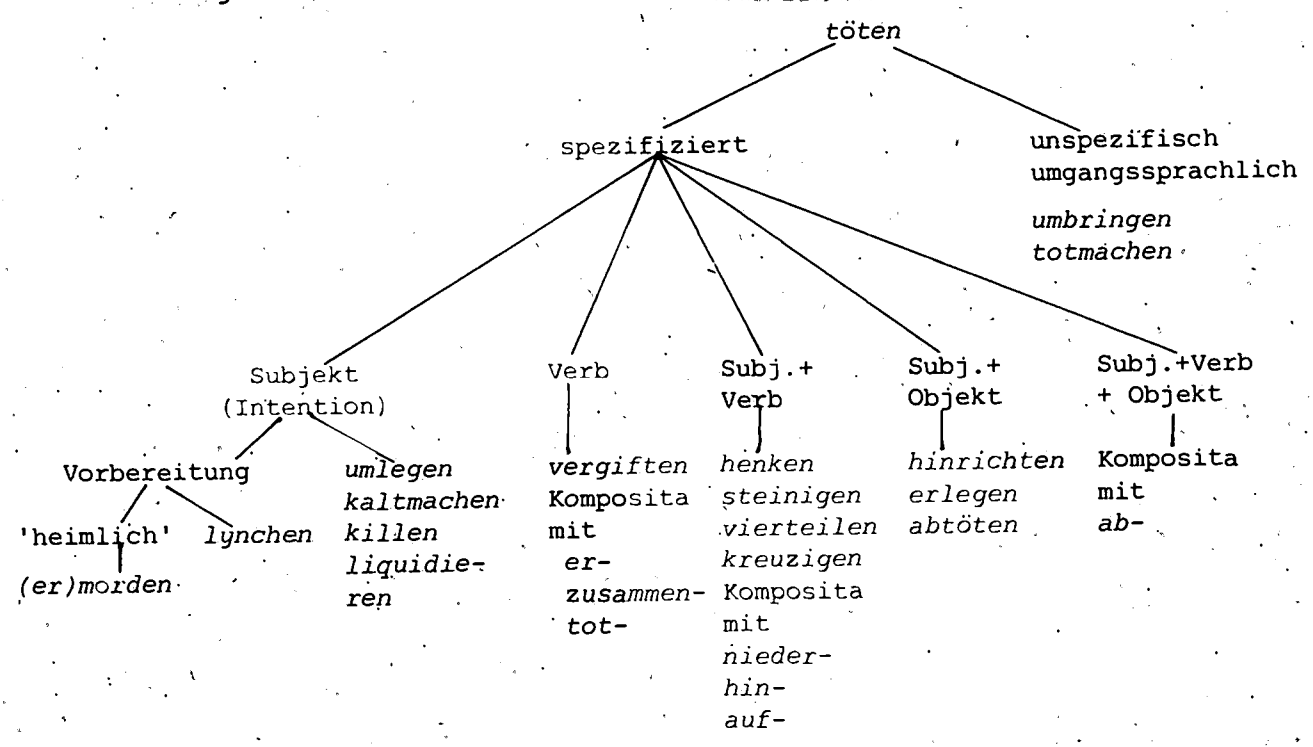
- knallen*
- schießen*
- murksen
- servieren
- ab-
-nicken
- rasieren
- kehlen
- schlachten

Die mit * versehenen Verben können neuerdings auch tote bewegliche Objekte wie Flugzeuge und Panzer zum Gegenstand haben. *hinrichten* ist auf Menschen beschränkt, die (durch dazu ermächtigte Personen) zum Tode verurteilt wurden. Es ist gegenüber dem Vorgang relativ unspezifisch. Hier unterliegt freilich auch das Subjekt einer bezeichnenden Selektionsbeschränkung, insofern als nur Menschen zugelassen sind, die dazu autorisiert sind (ähnlich: *füsilieren*). *Abtöten* und *erlegen* sind in ähnlicher Weise unspezifisch gegenüber dem Vorgang, sie spezifizieren das Objekt als Tier; das Subjekt intendiert den Vorgang.

Einige Verben dieses Bedeutungsfeldes scheinen ähnlich unspezifisch wie *töten* selbst :

- umbringen*
- totmachen*

Der Unterschied liegt in der Registerebene, der sie zugehören. Während *töten* mehr schriftsprachlich ist, herrschen *umbringen* und *totmachen* in der Umgangssprache vor. (vgl. Figur 4).



Figur 4 : Die Hyponyme von *töten* (Die Figur ist nur soweit detailliert, wie das für den Begriff *morden* notwendig war.)

Nach diesem knappen Überblick über das Bedeutungsfeld töten läßt sich *morden* durch folgende Kennzeichen beschreiben :

- *morden* ist unspezifisch gegenüber dem Vorgang des Tötens.
- *morden* ist außerdem unspezifisch gegenüber dem Objekt des Tötens
- *morden* spezifiziert das Subjekt des Tötens durch die Merkmale {+vorsätzlich} und {-offen}. In {+vorsätzlich} enthalten sind die Merkmale {+geplant} und {+intendiert}. Diese Spezifikationen müssen freilich als in der Gegenwart noch nicht voll durchgesetzt charakterisiert werden.

Die Bedeutungsfeldanalyse alltagssprachlicher Ausdrücke endet da, wo sie durch keinen Ausdruck, der an ihre Stelle treten könnte, zu weiteren Spezifizierungen genötigt ist.

In der Linguistik geht man davon aus, daß eine Bedeutungsfeldanalyse lediglich den Rahmen beschreiben kann, der einem Wort durch die anderen Wörter dieser Sprache und den Kontext gesteckt ist. Innerhalb dieses Rahmens kann das Wort jede mögliche Bedeutungsnuance annehmen, d.h. natürlich auch neue, nie zuvor geäußerte.

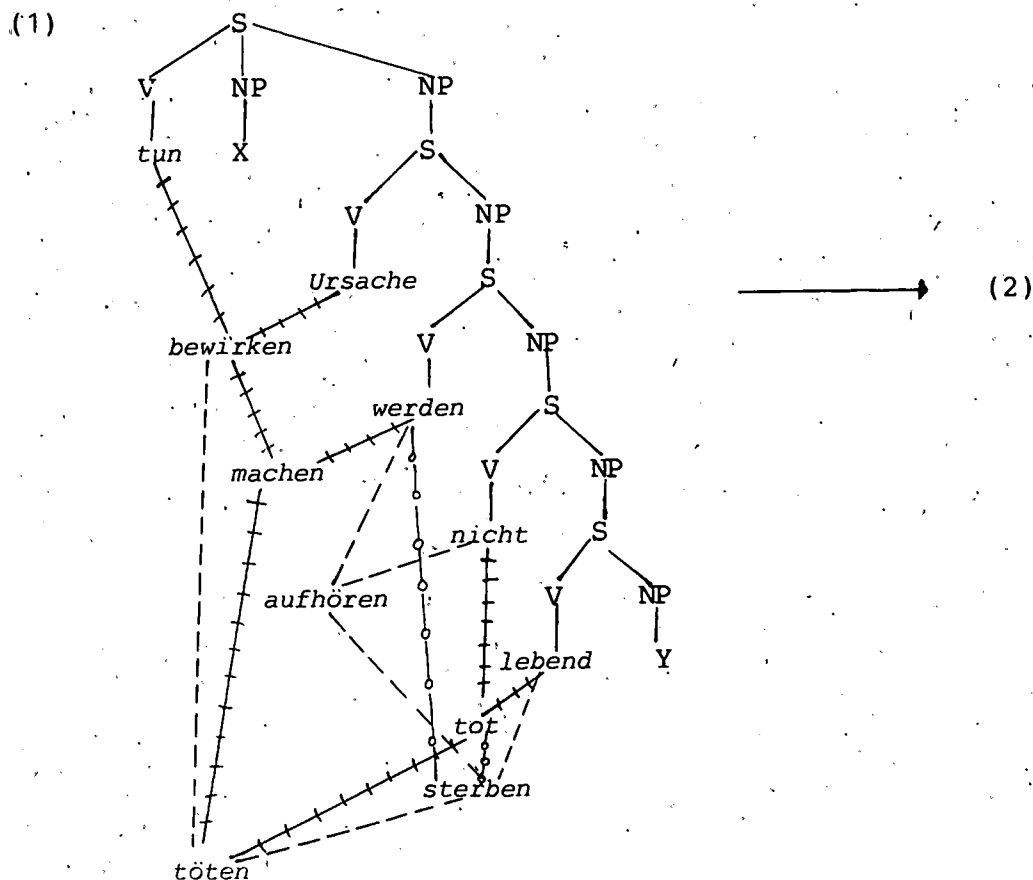
Dieser Rahmen wird lediglich in euphemistischem und metaphorischem Gebrauch, gelegentlich auch in idiomatischen Wendungen regelhaft durchbrochen. Da in dem inkriminierten Leserbrief beides nicht der Fall ist, kann das hier außer Betracht bleiben.

IV Komponentenanalyse

Um die Komponentenanalyse von *töten* hat sich vor allem die Transformationslinguistik verdient gemacht. Dabei ist es zu gelegentlich heftigen Kontroversen gekommen. Ausgelöst wurde die Debatte durch eine Analyse des Generativen Semantikers McCAWLEY (1968), die ihrerseits von einer Idee von GRUBER (1973) ausging. Angefeindet wurde diese Analyse hauptsächlich von den Interpretativisten unter den Transformationalisten (CHOMSKY, 1976, FODOR, 1970 u.a.) aber auch von Generativen Semantikern (KAC, 1972, SHIBATANI, 1972).

McCAWLEYS Ansatz war der, den Lexikoneintrag *töten* nicht nur zu *sterben*, *tot* und *lebend* in eine bestimmte Beziehung zu setzen, sondern es aus prälexikalischen Komponenten zusammengesetzt zu verstehen, die z.T. auch in den letztgenannten Wörtern enthalten sind. Wie in der transformationalistischen Syntax die Beziehungen zwischen dem Satz und seinen Konstituenten durch ein Baumdiagramm dargestellt wird, so versuchte McCAWLEY erstmals die semantische Struktur komplexer Lexikoneintragen in einer solchen Figur zu fassen. Durch bestimmte Operationen, die McCAWLEY 'predicate raising' nannte, glaubte er den Aufbau des zweiwertigen Verbums *töten* entlang der oben erwähnten Nuklearkette *lebend*, *tot*, *sterben* und *töten* sukzessive nachvollziehen zu können.

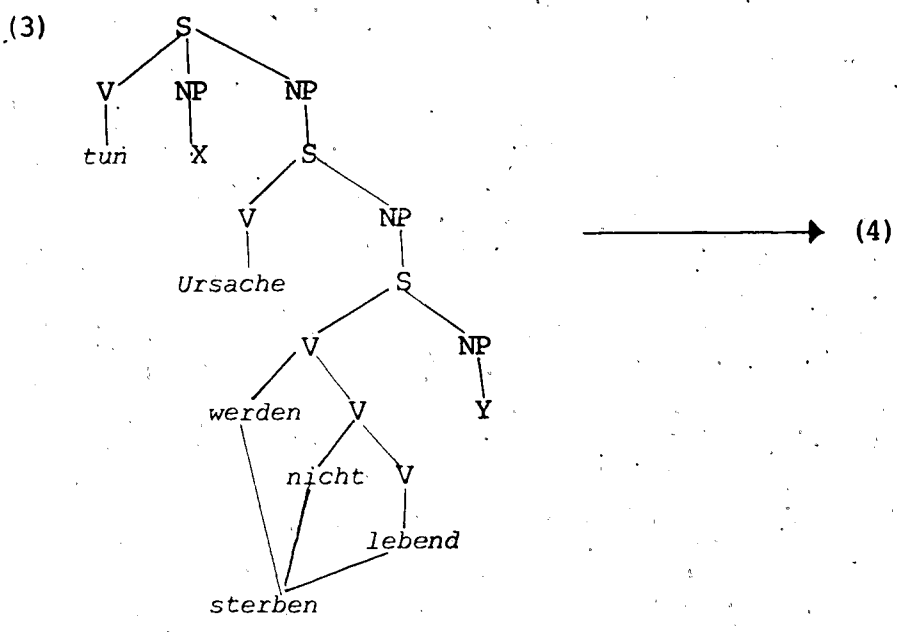
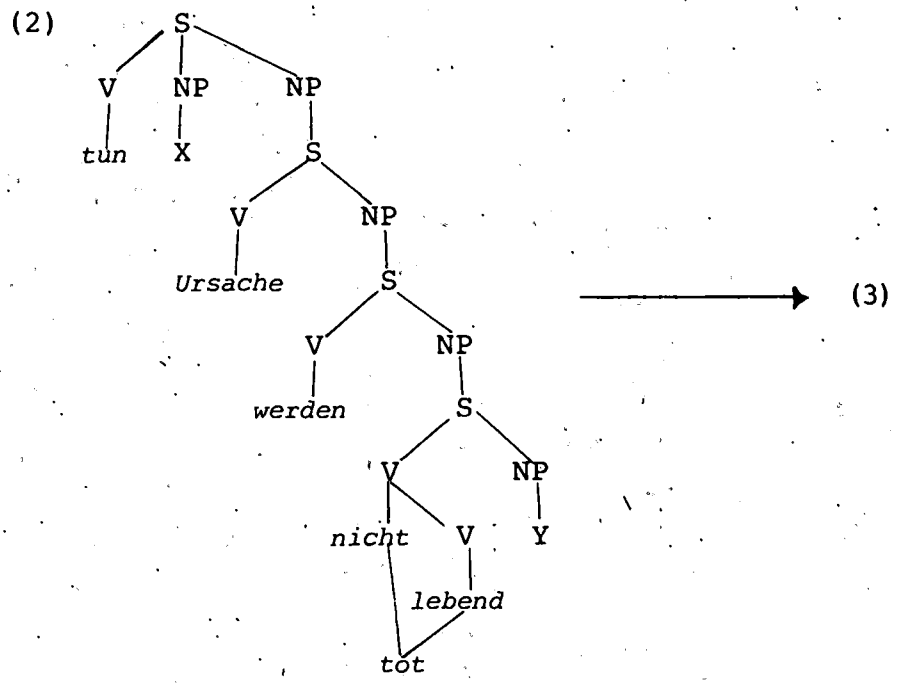
Ich betrachte es nicht als funktional, die durch McCAWLEYS Analyse ausgelöste Debatte hier im einzelnen nachzuzeichnen. Es genügt hier, McCAWLEYS Ableitung in den von ihm selbst akzeptierten Modifikationen kurz vorzustellen. (Eine zusammenfassende Darstellung der Forschungsgeschichte der Komponentenanalyse von *töten* findet sich in SEUREN, 1977, 106ff).

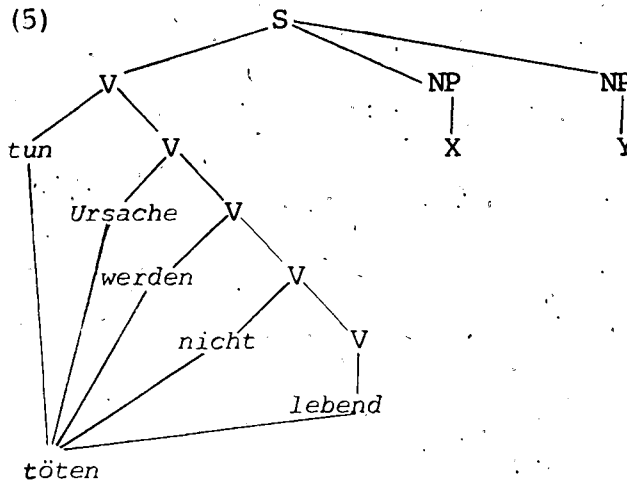
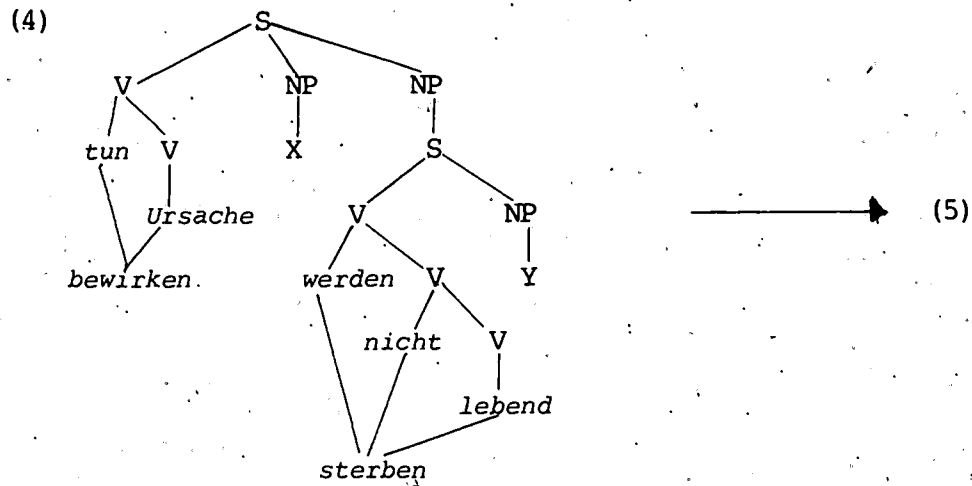


Erklärungen:

S: Satzsymbol (rekursiv)
 V: Verbsymbol
 NP: Nominalphrase
 X: Subjekt
 Y: Objekt

Das obige Baumdiagramm ist von oben nach unten zu lesen. *tun*, *Ursache*, *werden*, *nicht* und *lebend* gelten als sogenannte 'semantische Primitive', Komponenten, deren Zusammensetzung über verschiedene Stufen *töten* ergibt. Wie die unterschiedlichen Strichelungen zeigen, kann man durch eine andere Reihenfolge der Prädikatshebungen auf verschiedene Art und Weise zur Komposition von *töten* gelangen, entweder über (*bewirken* X (*werden* (*tot*, Y))), oder (*bewirken* X (*aufhören* (*lebend*, Y))) oder über (*machen* X (*tot*, Y)). Hier seien lediglich die Prädikatshebungen durchgeführt, die die erstgenannte Ableitungsvariante bewerkstelligen.





Die hierarchischen Beziehungen zwischen den Komponenten hebt folgender Klammersausdruck hervor :

{tun X (Ursache) (werden (nicht (lebend Y)))}

Eine Paraphrase, die alle in diesem Ausdruck vorkommenden semantischen Primitiven explizit nennt, müßte nach dieser Komponentenanalyse etwa so lauten

X (GSG 9) tut etwas und bewirkt - ob gewollt oder nicht, bleibt offen - damit, daß Y (Flugzeugentführer) nicht mehr leben wird.

Man unterscheidet in der Linguistik lexikale und produktive Kausative. (SHIBATANI, 1976b,7). Die produktiven Kausative sind auch an der Oberfläche als aus primitiveren Elementen zusammengesetzt erkennbar, z.B. *bewirken* zu *sterben* oder *totmachen*. Die lautverwandte Entsprechung von *töten* im Gotischen : *dauf-j-an* war durchaus noch als produktiv anzusehen, insofern als die Bedeutungskomponente *machen* in die-

ser Sprache durch das *j* auch an der Oberfläche erschien. *töten* ist im Neuhochdeutschen aber ein lexikalisches Kausativ. Die Bedeutungskomponente *machen* ist Sprachhistorikern zwar noch in dem Umlaut *ö* gegenüber dem nicht umgelauteten Adjektiv *tot* auffindbar. Es handelt sich aber hier nicht mehr um eine systematisch handhabbare Erscheinung. Einmal ist nicht jede Silbe umlautungsfähig. Und zum anderen kann eine in der Sprachgeschichte nicht vorgekommene Umlautung selbst da, wo sie möglich wäre, heute nicht mehr einfach vollzogen werden. So können wir aus *dumm* nicht einfach **dümnen* bilden. Außerdem gibt es Laute der Stammsilbe, die, wenn sie auf den Vokal folgen, z.B. *r* und *l*, die Umlautung verhindern. Darum heißt es im Neuhochdeutschen etwa *morden* und nicht **mörden*, obwohl es im Gotischen noch produktiv war: *maurþr-j-an*. Im allgemeinen sind produktive Kausativa gegenüber ihren lexikalischen Entsprechungen unterspezifiziert. (SHIBATA-NI; 1976b,27). Vor allem *morden* weist gegenüber *totmachen* weitere Merkmale auf.

morden ist - wie gesagt - gegenüber *töten* in der Regel spezifiziert. Die Spezifikationen betreffen die Merkmale {+ INTEND}, {+ GEPLANT} und {-OFFEN}. (s. Kap. III). Dabei ist allerdings mit starken Grenzverwischungen zu rechnen. Das ist vor allem auf das Merkmal INTEND zu beziehen, dessen Abwesenheit sich durch den Kontext relativ selten ermitteln läßt. *Morden* müßte also möglicherweise wie *töten* abgeleitet werden.

V. Kontextanalyse

In der Kontextanalyse unterscheidet man zwischen innersprachlichen und außersprachlichen Kontexten. Ich konzentriere mich hier auf den innersprachlichen Kontext, der zur Unterscheidung vom außersprachlichen auch manchmal Kotext genannt wird. Seine Analyse kennzeichnet man im Unterschied zur paradigmatischen Bedeutungsfeldanalyse manchmal auch als syntagmatische Analyse. Ihre Funktion für die Beantwortung der mir gestellten Aufgabe besteht hauptsächlich darin zu ermitteln, ob sich durch Ersetzung von *morden* durch *töten* an der Bedeutung der inkriminierten Leserbriefstelle etwas ändert, und falls das der Fall ist, was. Außerdem wird man die Frage beantworten müssen, ob es nicht auch andere Verben gibt, die an der fraglichen Stelle eingesetzt werden könnten.

Diese Fragestellung wird 'onomasiologisch' genannt. Sie unterscheidet sich von der 'semasiologischen' Bedeutungsanalyse dadurch, daß sie von der Sache ausgeht. Die Erforschung des außersprachlichen Kontextes mußte ich, da ich mit den örtlichen Verhältnissen in Schwäbisch Hall nur wenig vertraut bin, beiseite lassen.

Wörter sind in der Gemeinsprache nicht als eine Art Mosaiksteinchen aufzufassen, deren einfache Aneinanderreihung oder Summation die Bedeutung von Äußerungen konstituiert. In der Regel erfahren sie ihre konkrete Bedeutung erst im aktuellen Gebrauch. Man vergleiche z.B. die Bedeutung von *kommen* in folgenden Sätzen :

- (1) Der Vater kommt.
- (2) Jetzt kommt bald die Station N.
- (3) Das Ende kam; das letzte Stündlein kommt.
- (4) Ein Weg kam von dem Berge herab.
- (5) Mein Bruder kommt nach Leipzig.
- (6) Das neugegründete Institut kommt nach Berlin.
- (7) Auf seiner Fahrt nach Schwerin kommt er über Magdeburg.
- (8) Wir kommen selten ins Theater.
- (9) Kommen Sie heute abend auch zu der Feier?
- (10) Das Unwetter ist ganz plötzlich gekommen.
- (11) Der kommende Tag; die kommende Generation.
- (12) Der Zug kommt aus Sonneberg.
- (13) Der Transistorempfänger kommt aus Sonneberg.
- (14) Der Wunsch kommt von Herzen.
- (15) Sie kam völlig aus dem Konzept.
- (16) Darauf kommst du erst jetzt?
- (17) Er ist zu einem großen Vermögen gekommen.
- (18) Es kam zu einer Schlägerei.
- (19) Das Haus kommt mich auf 50.000 Mark

(nach SCHMIDT, 1965², 36)

Ich bitte zu beachten, daß hier die Verwendung von *kommen* in abweichenden (metaphorischen, euphemistischen, idiomatischen) Zusammenhängen noch gar nicht Berücksichtigung fand. Ähnlich wie *kommen* (als Glied der Nuklearkette hier s.o. Kap. III) ist *töten* ein unspezifisches Verb, das erst im Kontext spezifiziert wird und dann die Bedeutung aller

seiner Hyponyme (s. Figur 4) annehmen kann.

Spezifikation eines Wortes und sein gewöhnlicher Kontext bedingen sich in einer Sprache gegenseitig. Man kann sagen: Im allgemeinen ist ein Wort einer Sprache so wenig spezifiziert wie möglich. Das führt zu unterschiedlichen (manchmal auch kulturell bedingten) Spezifikationsgraden. So kann z.B. im Italienischen *nipote* nur durch den Kontext unterschieden werden, ob damit ein Neffe oder ein Enkel gemeint ist. Im Altgriechischen (*τυφλός*) und Lateinischen (*caecus*) wird in ähnlicher Weise nicht zwischen *blind* und *unsichtbar* unterschieden. Im Tasmanischen kann *pe* sogar 'abgestorben, schlecht, unbrauchbar, Unglück, krummbeinig, heiser, taub, vergessen' heißen. (BAYER, 1975, 237) Der Kontext macht es in der Regel klar, was gemeint ist. (Zur Theorie von Spezifizierung, Vagheit, Ambiguität v.a. KEMPSON, 1977, 125ff).

Auf die gewichtige Rolle des Kontextes bei der Konstituierung der aktuellen Bedeutung wurde bereits eingangs aufmerksam gemacht. Auf ein diese These schlaglichtartig illustrierendes Beispiel bin ich bei der Lektüre zum Thema 'Mord' gestoßen. In der Textsammlung BÖLL u.a.: 'Die Erschießung...' mußte durch Gerichtsentscheid nachträglich das Wort *Mord* getilgt werden. An allen Stellen, wo aber dieses Wort ersatzlos unkenntlich gemacht wurde, ist es aus dem Kontext mühelos zu erschließen. Selbst wenn man verlangt hätte, daß dieses Wort durch ein anderes unspezifischeres zu ersetzen sei, hätte dieses neue Wort die Merkmale des alten erhalten. Denn der Kontext wirkt spezifizierend. Die Tabuisierung von Wörtern geht von einem linguistisch naiven Verständnis der Beziehungen zwischen Laut und Bedeutung aus und verfehlt die intendierte Wirkung ausnahmslos.

Lediglich Wörter, die nicht als Hyponym von *morden* in Frage kommen, können sich einer gleichartigen Spezifikation durch den Kontext widersetzen, und dem Text eine andere Bedeutung geben.

(1) ... eine zum

Vergiften
Hinrichten
Erschlagen
⋮

 legitimierte und ausgebildete Spezialtruppe.

Die paradigmatischen Alternativen in (1) führen alle zu Bedeutungsänderungen. Nicht so *töten*, weil es der Oberbegriff dieser Gruppe von Verben ist und als solcher seine spezifische Bedeutung erst im Kontext erhält. (Natürlich ist auch der Kontext dafür verantwortlich, wenn *töten* - wie etwa in linguistischen Texten - einmal unspezifisch bleibt.)

Die genannten Alternativen treffen aber nicht den Sachverhalt. Stellen wir also die onomasiologische Frage nach einem spezifischen Ausdruck für die Ereignisse von Mogadischu, auf die sich der Leserbrief explizit bezieht!

In den mir zugeschickten Akten findet sich kein Alternativausdruck, der ähnlich spezifisch und allgemeinverständlich wie *morden* ist und den man an seine Stelle hätte setzen können. Ich bin also auf eigene Bezeichnungsversuche angewiesen. Ich werde mich dabei um einen Ausdruck bemühen, der auch für die betroffene Spezialtruppe GSG 9 akzeptabel zu sein verspricht. Ich gehe dabei von einer hinlänglich präzisen Beschreibung dieser Ereignisse aus (a), versuche sie dann in einem Fachwort zu verkürzen (b) und dieses dann - wenn möglich - in die Alltagssprache zu "übersetzen" (c):

- (a) Eine hinlängliche präzise *Beschreibung* dessen, wozu die GSG 9 legitimiert und ausgebildet ist, müßte die Ereignisse von Mogadischu umfassen und dürfte nicht von dem dabei eingetretenen Eventualfall der Tötung abstrahieren, nicht nur weil dann die Gefahr der Bildung euphemistischer Ausdrücke besteht, sondern weil sonst die Aussageintention des Leserbriefschreibers verfehlt würde. Die gesuchte auf den Sachverhalt von Mogadischu zugeschnittene Alternative muß also eindeutig ein Hyponym von *töten* sein. Die Beschreibung in (2) betrachte ich als für die genannten Zwecke ausreichend:

(2) ... *Eventualtötung zur Befreiung politischer Geiseln...*

Diese Beschreibung enthält - darauf sei ausdrücklich hingewiesen - folgende Merkmale:

{+INTEND}, d.h. es gehört schon ziemlich viel Fantasie dazu, sich einen Fall vorzustellen, in dem jemand unabsichtlich Geiseln befreit.

{+GEPLANT}, d.h. die Befreiung von Geiseln erfordert ausführliche Vorbereitungshandlungen

{-OFFEN}, da eine offene Befreiung ihr Ziel, nämlich die Rettung der Geiseln mit Sicherheit verfehlen würde.

Das waren - wie oben ausgeführt - aber auch die semantischen Merkmale von *morden*. Das deutet darauf hin, daß das gesuchte Wort ein Hyponym von *morden* sein muß. Diese Art von Tötung enthält dann nur noch Merkmale, denen gegenüber *morden* unspezifisch ist, z.B. die Eingrenzung des Zwecks und Grundes dieses Tuns: Die Befreiung von Geiseln.

Befreien ist ein dreiwertiges Verbum, dessen Merkmalsanalyse noch einige Grade komplizierter ist, als die von *töten*. Ich glaube auch, daß obige Ausführungen für den Zweck dieses Gutachtens ausreichen müßten.

- (b) Ein *Fachwort*, in dem diese Beschreibung verkürzt werden könnte, gibt es meines Wissens bislang nicht. In Analogie zu dem Begriff *Putativnotwehrtötung* könnte man hier das Fachwort *Geiselbefreiungstötung* bilden. In dieser Fachwortkonstruktion ist gegenüber ihrem Vorbild von den Beschreibungskonstituenten *Eventual-* und *politisch* abgesehen. Im Vergleich mit anderen Fachwortkonstruktionen

(s. DROZD/SEIBICKE und FLUCK) scheint sich mir diese Verkürzung aber in einem vertretbaren Rahmen zu bewegen. Da *frei-* in der deutschen Sprache auch durch die Vorsilbe *ent-* ausgedrückt werden kann, könnte man das Wortungetüm *Geiselbefreiungstötung* durch den Neologismus *Entgeiselungstötung* etwas abmildern. Nur am Rande sei vermerkt, daß das Wort *Geiselnemertötung* den Sachverhalt verfehlen würde, weil es auf Tötungen nicht nur während und zum Zwecke, sondern auch lange nach der Geiselbefreiung bezogen werden müßte.

- (c) Es ist klar, daß weder die Beschreibung unter (a) noch die Fachwörter unter (b) eine Chance haben, in der Alltagssprache heimisch zu werden. Selbst *töten* und *Tötung* können keine Alltagssprachlichkeit für sich beanspruchen. Es kommt hinzu, daß das gesuchte Wort - wie bereits angesprochen - eine neue Art der Spezifikation von *töten* darstellen würde. Es würde nicht nur das Subjekt (durch Merkmale wie {+INTEND}) oder das Objekt durch Merkmale wie 'Geiselnemer' oder den Vorgang (durch Einschränkung der Mittel) spezifizieren, sondern müßte auch Grund und Zweck dieses Tötens enthalten. Im Bedeutungsfeld *töten* kommt eine derartige Spezifizierungsart sonst nicht vor. Ihre Entstehung unter bestimmten Bedingungen in der Alltagssprache ist zwar nicht grundsätzlich als unmöglich auszuschließen. Es dürfte hier aber ein zusätzlicher Grund gegen eine sonst vielleicht in Jahrzehnten möglicherweise eintretende Integration eines entsprechenden Ausdrucks in die Alltagssprache vorliegen. Hinzu kommt, daß die Suche nach einem "alltagsfreundlichen" Ausdruck, der wenigstens die wichtigsten Merkmale der Beschreibung unter (a) enthielte, nirgendwo einen Ansatz findet. *entgeiseln* wäre eindeutig ein Euphemismus, wenn es nicht überhaupt außerhalb des Bedeutungsfeldes *töten* angesiedelt wird. Solche Euphemismen können überdies durchaus auch ins Gegenteil umschlagen. So hat sich lat. *tutare* 'beschützen' wahrscheinlich über die euphemistische Verwendung für 'verfügen über', 'ausnutzen' zu frz. *tuer* 'töten' entwickelt. In ähnlicher Weise böte *entgeiseln* keinerlei Gewähr dafür, einen pejorativen Sinn anzunehmen, etwa 'bei Geiselbefreiungen die Gelegenheit wahrnehmen und längst wehrlos gemachte Geiselnemer in illegitimer Weise töten!'. Wie *töten* selbst wäre *entgeiseln* zu unspezifisch; es kann nicht verhindern, daß es in einem den Interessen der betroffenen Truppe entgegengesetzten Sinne in die Alltagssprache eindringt und dann als eine besonders raffinierte Variante des Tötens interpretiert wird.

Die Ausführungen insbesondere unter (c) zeigen, daß hier im Bedeutungsfeld *töten* eine Lücke klafft. Da diese Art von Tötung überhaupt erst seit Entebbe und Mogadischu im Gespräch ist, ist das vom Sachverhalt her nicht verwunderlich. Die Ausführungen zeigen aber auch, daß sich diese

Lücke aller Wahrscheinlichkeit nach in der Alltagssprache so schnell nicht schließen wird.

Für denjenigen, der diese Vorgänge kritisch sieht, der dafür aber spezifischere Ausdrücke verwenden wollte als *umbringen*, *totmachen* oder gar das hochsprachliche *töten* bot sich als das für den Sachverhalt am meisten spezifische Verbum *morden* an, das als einziges neben dem dialektalen (d.h. hochsprachlich nicht nachweisbaren) *meucheln* vor allem das Merkmal {-OFFEN} zum Ausdruck bringen konnte.

Der inkriminierte Leserbrief läßt sich in folgende Abschnitte gliedern :

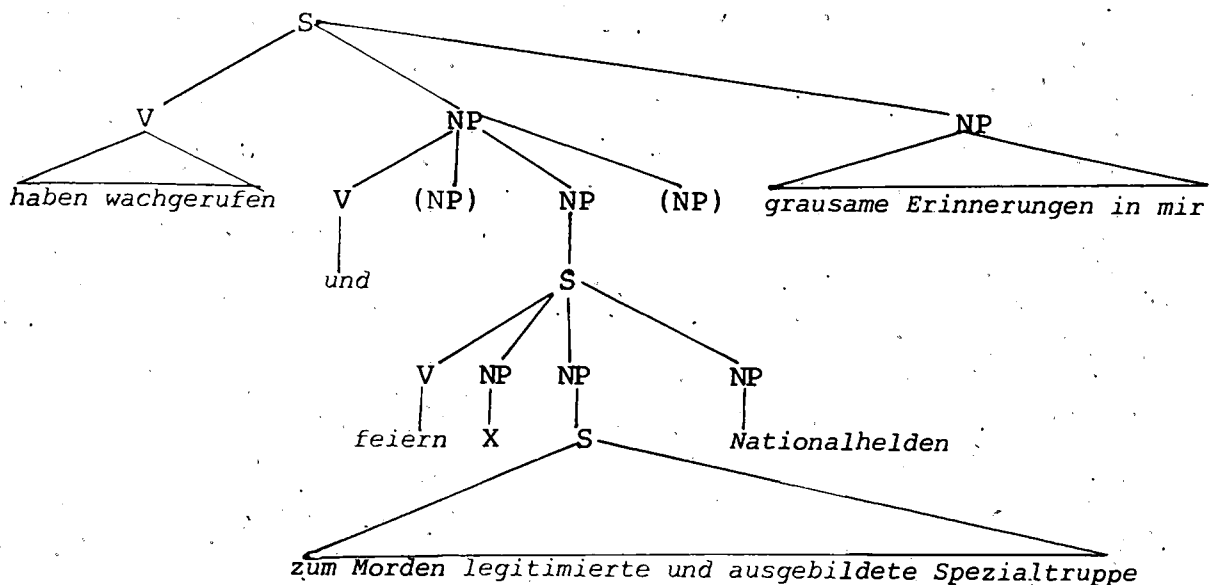
1. Konservative Kräfte am Werk
 - a. CDU/CSU (Filbinger, Strauß u.a.)
 - b. Schieß- und Maulkorberlaß u.ä.
2. Erste Gruppe von Vergleichen mit der Vergangenheit
 - a. Radikalenerlaß
 - b. § 88a
 - c. Kontaktsperregesetz
 - d. BGS als Polizei im Innern
 - e. Diffamierung Andersdenkender in Lokalpresse
 - f. Presse und politische Interessen
3. Zweite Gruppe von Vergleichen mit der Vergangenheit
 - a. U-Boote an Indonesien
 - b. AKWs an Brasilien
 - c. Neutronenbombendiskussion
 - d. Kassel
 - e. Rüstung
 - f. Zivildienst
 - g. GG § 33 und Radikalenerlaß
4. Exkurs : Linke und Terroristen
 - a. Helmut Meier
 - b. Terroristen sind Vertreter der Rechten
 - c. Ermordung Schleyers
 - d. Wahre Ursachen des Terrorismus: Abdrängung unbequemer Andersdenkender in den Untergrund (durch Aktionen gegen Böll, Wallraff, Staeck, 'Aktion Frieden', Club Alpha, durch Gesellschafts- und Schulsystem).
 - e. Selbstherrlichkeit und Heroismus
 - f. Linke kennt keine Solidarität mit RAF
5. Vergleich Schleyer-Mord und Mogadischu
6. Statt Richtungskämpfen: Gemeinsamkeit für Sozialismus

Die inkriminierte Leserbriefstelle findet sich unter Punkt 5. Sie nimmt das Thema von 4.c. wieder auf, um sich gegen jede Art von Freude über Tötung sowohl von Geiseln als auch von Geiselnehmern auszusprechen. Der Leserbrief ist ein relativ ungeordneter Katalog von Beispielen zum Beleg der Hauptthese, daß im Zeitpunkt der Abfassung eine star-

ke Tendenz der Rückkehr zu Fehlern der Vergangenheit bestehe. Dieser Katalog gipfelt in dem oben herausgehobenen Vergleich der Ermordung Schleyers mit den Vorgängen in Mogadischu. Tertium comparationis ist dabei die Freude über den Tod von Menschen. Diese wird nicht nur aus ethischen Gründen abgelehnt, sondern auch als förderlich beim Ausbau der BRD zum Polizeistaat bezeichnet, weil sie Tendenzen unterstütze, den Bundesgrenzschutz im Innern einzusetzen. Was unter 'Vergangenheit' zu verstehen sei, wird dabei eigentümlicherweise nur angedeutet. So wird auch nicht klar, bei welchem Ereignis dieser Vergangenheit so etwas wie Freude über den Tod von Menschen zu beobachten war. Das deutet darauf hin, daß der Leserbrief ziemlich unkontrolliert assoziativ heruntergeschrieben wurde. Der inkriminierte Satz lautet im vollständigen Wortlaut :

Aber die Situation nach der Geiselnbefreiung von Mogadischu, das Feiern einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe als Nationalhelden, das "Umarmen" sog. Demokraten haben in mir grausame Erinnerungen wachgerufen an Zeiten des Nationalsozialismus oder an die Zeit vor der OB-Wahl in Hall, als Helmut Palmer eine Massenhysterie auslöste.
(Hervorhebungen : G.S.)

Zur Ermittlung der Grundstruktur dieses Satzes genügt es, sich auf die unterstrichenen Satzteile zu beschränken. Die diesem Satz zugrundeliegende Struktur läßt sich in folgendem Baumdiagramm darstellen :



In diesem Baumdiagramm sind die einfachheitshalber nicht ausgeführten Satzteile als Dreiecke skizziert. Die Wertung in diesem Satz hängt an dem Wertungsadjektiv *grausam*. Die Figur macht klar, daß sich dieses Wort auf keinen Fall auf *Spezialtruppe* beziehen kann, sondern nur auf das übergeordnete Verbalsubstantiv *Feiern*, von dem der Genitiv mit *Spezialtruppe* direkt abhängt. Denn Bezüge über zwei Struk-

turebenen hinweg erfordern ihre Explizierung (durch Wiederholungen, deiktische Anaphora usw.). Das Subjekt von *feiern* ist nicht genannt (X). Es ist aber klar, daß es auf jeden Fall von *Spezialtruppe* verschieden sein muß, da letztere zumindest ein Reflexivpronomen (*sich*) notwendig gemacht hätte.

Die Kontextanalyse hat also folgende Ergebnisse erbracht :

- Die Ersetzung von *Morden* in der inkriminierten Leserbriefstelle durch *Töten* hätte keine Bedeutungsänderung zur Folge gehabt. Denn das unspezifischere *töten* wird durch den Kontext in gleicher Weise spezifiziert.
- Die Suche nach einer alltagssprachlichen, in gleicher Weise spezifizierten Entsprechung zu Fachwortkonstruktionen wie *Geiselbefreiungstötung* oder *Entgeiselungstötung* war vergeblich. Es konnte wahrscheinlich gemacht werden, daß sich diese Lücke auch sobald nicht schließt, zumal ihr unspezifischeres Hypernym *Morden* durch die jeweiligen Kontexte hinreichend spezifiziert zu werden pflegt. Eine so hochgradige Spezifizierung von *Töten* wäre auch nicht funktional.
- Explizite Wertungen in dem Satze mit der inkriminierten Stelle beziehen sich einwandfrei nicht auf die GSG 9.

VI. Historisch-vergleichende Analyse

In der Linguistik hat man lange Zeit angenommen, daß es möglich sei, die Gegenwartssprache unabhängig von ihrer Historizität und unabhängig von Vergleichen mit den Verhältnissen in anderen Sprachen zu untersuchen.

Die neuere Forschung tendiert demgegenüber dazu, gegenwartssprachliche Erscheinungen wieder stärker auf der Folie ihrer Vorformen und im Unterschied zu anderen Sprachen zu betrachten. Weil Sprache eben nicht zuletzt auch die Funktion hat, Wissen über Generationen hinweg zu tradieren, hat sie gegenüber anderen gesellschaftlichen Phänomenen deutlich konservierenden Charakter.

Weitaus nicht immer gelingt es, überkommenen Sprachstrukturen und -bedeutungen den Stempel moderner Denkweisen aufzuprägen. So kommt es, daß wir nicht selten unkontrolliert in Bahnen denken, die uns die Sprechweise unserer Vorfahren nahelegt. Bewußt wird uns das in der Begegnung mit fremden Kulturkreisen und nichtverwandten Sprachen.

Ich konzentriere mich hier auf die Vorgeschichte von *morden*. Obwohl ursprünglich vorgesehen, lasse ich den Vergleich mit anderen Sprachen weg, weil er für die mir gestellte Aufgabe zu wenig abwirft.

Die profundesten historischen Analysen des Wortfelds *töten* stammen von ROSENTHAL. Das von ihm herangezogene Datenmaterial ist freilich sehr einseitig ausgewählt: Es beschränkt sich auf Evangelienübersetzungen.

ROSENTHAL berücksichtigt außerdem zu wenig die Möglichkeit von zumindest gelegentlichen Filiationen, eventuell Kontaminationen zwischen den verschiedenen Fassungen. Der Hauptmangel seiner Arbeiten besteht aber darin, daß sie zu häufig Interpretationen anbieten, die nicht die ganze Fülle des von ihm akribisch zusammengetragenen Materials abdecken können.

ROSENTHAL beobachtet, daß die meisten Inchoativa des Bedeutungsfelds *Tod* bis ins Althochdeutsche und Mittelniederdeutsche hinein auch transitiv verwendet werden können (1971a, 128 u.ö.). Offensichtlich wird in den germanischen Sprachen bis tief ins Mittelalter hinein nicht zwischen *Tod* und *Tötung* unterschieden.

PAUDLER und DEVOTO sehen Bezüge zu der positiven Wertung der Alten- und Krankentötung vor allem im nordischen Bereich der germanischen Sprachen. Der Tod wurde als Variante des Schlafs vorgestellt (vgl. WALLEN, 1966). Daß man nach dem Tode in irgendeiner Form weiterleben würde, stand außer Frage. Der Tod hatte also bei weitem nicht das Gewicht, das ihm heute moderne Kulturen beimessen. Die Tötung von Alten und Kranken ist die logische Folge dieser Todesauffassung.

Diese Todesauffassung gerät nach ROSENTHAL erst durch die Konfrontation der germanischen Stämme mit christlichem Gedankengut ins Wanken, speziell durch das Tötungsverbot.

Das Christentum transportierte Ideen in diese Ackerbau- und Viehzuchtkulturen, die charakteristisch sind für warenproduzierende Gesellschaften. Ackerbau- und Viehzuchtgesellschaften sind in der Regel durch die einseitige Aneignung des erwirtschafteten Mehrprodukts durch den Hausherrn bzw. Patriarchen zentral gekennzeichnet. Dieser kann auch (zumindest im indoeuropäischen Bereich) über den Tod derjenigen verfügen, von deren Mehrprodukt er lebt.

PAUDLER zitiert dazu SCHRADER:

Der Hausherr hat über die Seinen unumschränkte Gewalt über Leben und Tod. Ihm unbequeme Kinder kann er aussetzen. Auch der Alten und Kranken kann man sich entledigen. Die Frau (...) darf nach dem Tode ihres Mannes sich nicht wieder verheiraten, sondern bleibt in der Hausgemeinschaft des Mannes oder stirbt an seinem Grabe.

(zit. nach PAUDLER, 1936, 2)

Dieses zuvor nicht in Frage gestellte Rechtsdenken wird durch antikes Gedankengut in christlicher Umwandlung (treffender wäre: Entradikalisierung, wenn nicht Verfälschung, da an die faktisch weiterbestehenden nicht-demokratischen Herrschaftsverhältnisse angepaßt) erschüttert. Das spiegelt sich auch in der sprachlichen Entwicklung wieder.

Das 5. Gebot heißt im Gotischen, das die germanische Entwicklungsstufe vertritt, noch:

ni maurþrjais (Mt. 5, 21)

maurþrjan 'töten' geht zurück auf die indogerm. Wurzel *mr : *mer : *mor, das in lat. *mori* 'sterben' eine Bedeutungsverengung erlebt und dort klar unterschieden in Opposition zu kausativen Verben des Tötens wie *necare* tritt. Im Germanischen werden, wie wahrscheinlich schon im Indogermanischen Inchoativ- und Kausativbildungen der Nuklearkette *lebend : tot : sterben : töten* in Folge der kulturell bedingten mangelnden Unterscheidung zwischen natürlichem und gewaltsamem Tod mit demselben Wort ausgedrückt.

Noch im HELIAND kommt altsächsisch *morþ* im Sinne von 'Tod' vor.

mid huiu the man habdi morþes gisculdit (H 5181f)

'womit hat der Mann den Tod verdient'

uuelda manno barn morþes atumian (H 5308)

'er wollte die Menschenkinder vom Tode erretten!'

Im gleichen Opus begegnen uns aber auch Stellen, in denen *morþ* kaum anders als als 'heimliche Tötung' interpretiert werden kann (vgl. ROSENTHAL, 1971a, 111)

Die uns heute selbstverständliche Dichotomie von natürlichem Tod und gewaltsamer Tötung kann hier offensichtlich nicht vorausgesetzt werden. Wahrscheinlich wirkten dabei

auch Relikte magischer Vorstellungen vom Tode nach, nach denen es sich hierbei immer um ein durch magische Kräfte bewirktes gewaltsames Geschehen handelt (WALLEN, 1966). 'Sterben' und 'getötet werden' ist offensichtlich bis ins Mittelalter hinein nicht klar unterschieden. Auch in anderen Sprachen wird 'sterben' nicht selten durch das Passiv 'getötet werden' ausgedrückt. (PALMER 1977, 132). Im Germanischen kommt freilich eine ausgesprochene Aversion gegen Passivkonstruktionen hinzu (ROSENTHAL, 1971a, 128).

ROSENTHAL beobachtet die sprachlichen Reflexe der Erschütterung der alten germanischen Todesauffassung zuerst im Süden. Der Norden beharrt bis ins 14. Jahrhundert bei der ursprünglichen Bedeutung (vgl. die altisländische Übersetzung des Neuen Testaments, nicht vor dem 12. Jahrhundert geschrieben, wo noch Komposita wie *hungrímorða* 'Hungertod' vorkommen, oder die ältere Skaldendichtung, in der *morð*, *myrðir*, *myrða* durchaus noch im positiven Sinne für 'Kampf', 'Kampftod', 'Fall', 'Kämpfer', 'im Kampfe fallen' verwendet wird. - BUTT, 1967, 30 - ROSENTHAL, 1971a, 53u.84).

Die indogermanische Wurzel **mr* : **mer* : **mor* erlebt dann spätestens in mittelhochdeutscher Zeit eine Bedeutungsverengung zum Hyponym des Kausativum *töten*; allerdings ist es bis in jüngste Zeit noch wenig spezifiziert. Nach ROSENTHAL bleibt sogar unklar,

(...) ob jemand angeklagt oder schuldig ist, ob er juristisch oder moralisch verwerflich gehandelt hat. (1971a, 110)

Darüber hinaus wird in den von ihm untersuchten Texten

(...) sprachlich keine logische Unterscheidung zwischen den verschiedenen Arten der Tötung (fahrlässig, rechtlich, widerrechtlich, vorsätzlich, heimlich) gemacht (...) (ebd.17)

Daß *morden* in der heutigen Alltagssprache noch keineswegs das Merkmal {-LEGITIM} aufweist, hat kürzlich nach dem Tübinger Lokalteil der Südwest Presse vom 28. April 1979 auch ein Amtsgericht respektiert, als ein Angeklagter ungerügt folgende Einschätzung der Justiz im Gerichtssaal zu Protokoll gab :

Ich habe keinerlei Achtung vor diesem Stand, der von 33 bis 45 gemordet hat (...), das waren alles Volljuristen.

Der Angeklagte wollte damit sicherlich nicht sagen, daß die Todesurteile, auf die er sich bezog, nicht dem damals gültigen Recht entsprachen.

Umgekehrt verwundert es nicht, wenn gelegentlich von *illegalen Tötungen* gesprochen wird. So hat z.B. selbst die Bundesregierung laut ARD-Meldung vom 14.5.79 20 Uhr den (gegen den Schah gerichteten) Tötungsauftrag der iranischen Revolutionsgerichte als *nicht rechtmäßig* bezeichnet. *töten* kann also ebenso wie *morden* in gewissen Sinnzusammenhängen das Merkmal {-LEGITIM} erhalten.

In ähnlicher Weise hatten die Verben der indogermanischen Wurzel *dheu- : *dhou in germanischer Zeit noch eine Inchoativ und Kausativ umfassende Bedeutung (für dies und das folgende ROSENTHAL, 1971a). Auf dem Wege zum Mittelhochdeutschen stirbt diese Wurzel jedoch aus. Die inchoative Bedeutung übernimmt die jüngere Wurzel *ster(bh)-, die kausative die deadjektivische germanische Neubildung *daup-j-an, die im Gotischen für töten im übertragenen (geistlichen) Sinne steht. Beide Verben gewinnen aber erst in mittelhochdeutscher Zeit die nukleare Stellung im Bedeutungsfeld, die sie noch heute haben. Die Gründe für diese Bedeutungsentwicklungen sind nach ROSENTHAL die gleichen wie bei der Bedeutungsverengung der Wurzel *mr- : *mer- : *mor- : Der christliche Einfluß führt zu einer logischen Differenzierung von 'sterben' und 'töten', von natürlichem und gewaltsamem Tod.

Auf dem Hintergrund der historischen Entwicklung von *morden* wird überhaupt erst deutlich, warum die Spezifizierung durch die Merkmale {+INTEND}, {+GEPLANT} und {-OFFEN} im gegenwärtigen Gebrauch manchmal nicht zur Geltung kommt. Komposita wie *Todesurteil* oder *Todeskommando* (präziser wäre *Tötungsurteil* und *Tötungskommando*) weisen sogar auf Relikte mangelnder Unterscheidung zwischen natürlichem Tod und gewaltsamer Tötung im gegenwärtigen Sprachgebrauch hin.

VII Registeranalyse

Das sprachliche Register, das für die Aufgabenlösung vor allem eine zentrale Rolle spielt, ist das fachsprachliche. Die deutsche Rechtssprache ist, sofern sie germanischen Ursprungs ist, im Unterschied zu anderen fachsprachlichen Registern relativ volksnah (STROH, 1974, 41).

Ihre Zweierformeln (*Haus und Hof, Mord und Totschlag*) sind zumeist direkt der Alltagssprache entnommen. Ursprünglich waren ihre Glieder zumeist synonym. In der Rechtssprache werden sie aber sehr bald dazu verwendet, nahe beieinander liegende Begriffe zu unterscheiden.

Mörder wird z.B. im 'Schwabenspiegel' noch definiert als

die, swer ein Mensche tætet und er dez lougenot
(nach FISCHER, 1751)

Verwendet eine Fachsprache alltagssprachliche Begriffe, so verwandelt sie diese schon durch die Integration in ein Begriffssystem. Sie legt diese auf bestimmte, kontextunabhängige, meist engere und nicht selten abweichende Gebrauchsweisen fest.

Das geschieht meist durch Definitionen gegenüber anderen Begriffen des jeweiligen fachsprachlichen Systems, die - wenn sie überhaupt der Alltagssprache entstammen - anderen Zweigen des Bedeutungsfeldes, oder gar anderen, entlegeneren Bedeutungsfeldern entnommen sind.

Es ist kein fachsprachliches Begriffssystem bekannt, das ein ganzes alltagssprachliches Bedeutungsfeld einfach übernimmt oder auch nur zugrundelegt und präzisiert.

Hier liegt eine der Ursachen für Verwirrungen, die fachsprachlich verwendete Alltagsbegriffe bei Laien auszulösen pflegen. Um solche Verwirrungen zu vermeiden, ist man nach dem Vorbild des LINNÉschen Systems in der Botanik in den meisten Wissenschaften dazu übergegangen, alltagssprachliche Begriffe zu meiden und stattdessen Begriffe toter Sprachen (v.a. Latein und Altgriechisch) für den Aufbau einer Fachsprache zu wählen.

Daß sich ein in einer Fachsprache etablierter ursprünglich alltagssprachlicher Begriff in dieser klar umrissenen Gestalt in die Alltagssprache reintegrieren läßt, ist eine trügerische Hoffnung. Tatsache ist zwar, daß zwischen Fach- und Gemeinsprache ständig Wechselwirkungen zu beobachten sind. Fachbegriffe dringen immer wieder in die Alltagssprache ein. (FLUCK, 1976, 160 u.ö.).

Solche Integrationsprozesse sind aber prinzipiell begleitet durch Modifikationen des ursprünglichen Sinns. Die Termini verlieren in der Alltagssprache ihre scharfen Grenzen. Fachsprachlich ausgedrückt: Sie unterliegen einem *gemeinsprachlichen Ausgleich und Fortschritt* (DROZD/SEIBICKE, 1973, 33).

Verwunderlich ist das nicht. Denn sie werden hier nicht durch entsprechende Begriffe eines klar definierten Systems in ihrer Bedeutung gestützt.

Im Gegenteil, wenn sie wirklich in die Alltagssprache Eingang finden, dann erobern sie sich eine Position in einem Bedeutungsfeld, das mit diesem System meist nichts oder nur wenig zu tun hat, werden also in ihrer Bedeutung durch die anderen Wörter in diesem Bedeutungsfeld zumindest mitbestimmt.

Mord und Totschlag ist eine Zweierformel, die schon in den ältesten deutschen Rechtsquellen vorkommt, die mit Sicherheit aus der Alltagssprache entlehnt ist, die aber auch nie aus der Alltagssprache verschwunden sein dürfte.

Mord steht in der Rechtssprache in eindeutiger Opposition zu *Totschlag* und *fahrlässiger Tötung*. *Totschlagen* in der alltagssprachlichen Bedeutung läßt sich folgendermaßen paraphrasieren :

'töten durch Versetzen eines Schlages mit einem (nicht spezifizierten) Gegenstand, der leicht genug ist, daß ihn das Subjekt schwingen kann, und schwer genug, daß er das (belebte) Objekt tödlich verletzen kann.'

Das schließt Vorsätzlichkeit keineswegs aus. *Totschlagen* unterscheidet sich also erheblich von dem juristischen Begriff des *Totschlags*. Der Begriff der *fahrlässigen Tötung* hat keine direkte alltagssprachliche Entsprechung; er müßte umschrieben werden. *Morden* hat im alltagssprachlichen Gebrauch mit dem rechtssprachlichen Fachausdruck *Mord* das Merkmal {+VORSÄTZLICH} gemeinsam. PLEINES (1976, 117) führt dieses Merkmal sogar auf rechtssprachlichen Einfluß zurück. Im Gegensatz zum Fachterminus ist es außerdem aber auch in Richtung {-OFFEN} spezifiziert. Das Merkmal {-LEGITIM}, das in der Rechtssprache für *Mord* unabdingbar ist, ist ihm nicht nachzuweisen.

Im übrigen gibt es eine Reihe von Belegen, die zeigen, daß sich die genannten Spezifikationen in der Gegenwart keineswegs durchgesetzt haben (s.o. Kap. III).

Ein anderes Register, das für die Aufgabenlösung eine Rolle spielen könnte, ist das schriftsprachliche. Hierbei nehmen Zeitungstexte eine interessante Zwitterstellung ein, insofern sie einerseits sich schriftsprachlichen Normen zu unterwerfen pflegen, andererseits in der Regel möglichst nahe an die der mündlichen Rede zu kommen bestrebt sind. Leserbriefe unterliegen in dieser Hinsicht allerdings einer lokal unterschiedlich starken Regellosigkeit, d.h. sie können stärker die ganze Bandbreite zwischen Schriftlichkeit und Mündlichkeit ausschöpfen.

Der fragliche Leserbrief steht der Gattung des Überblickskatalogs am nächsten, unterwirft sich aber weitgehend der Norm der Satzvollständigkeit. Dabei überwiegen die Merkmale der Schriftsprachlichkeit.

Daher hätte der Leserbriefschreiber ohne sonderlichen Stilbruch statt *Morden* auch *Töten* verwenden können. Wie ausgeführt - muß *Morden* aber als der passendere, weil spezifischere Ausdruck angesehen werden.

VIII. Zusammenfassung

Die Sprechhandlungen des Verächtlichmachens, Herabwürdigens setzen voraus, daß zwischen Geiselnbefreiungen der Art von Mogadischu und der Legitimierung und Ausbildung zu Operationen, die mit der Kategorie *Morden* beschrieben werden können, keinerlei Beziehung besteht, und daß die Bedeutung von *morden* die einer rechtswidrigen und strafbaren Handlung impliziert.

Das Gutachten kam zu dem Ergebnis, daß in der Alltagssprache diese Voraussetzungen als nicht erfüllt zu betrachten sind. *Morden* kann zwar als gegenüber *töten* spezifiziert angesehen werden. Diese Spezifikation ist aber nicht sonderlich ausgeprägt und betrifft lediglich die Merkmale {+VORSÄTZLICH} und {-OFFEN}, die auch für die Beschreibung der Vorgänge in Mogadischu herangezogen werden müßten.

Einen gemeinsprachlichen Ausdruck, der so hochgradig spezifiziert ist, daß er den Tatbestand der Geiselnbefreiungstötung konkret und vollständig beschreibt, gibt es nicht und dürfte es in absehbarer Zeit nicht geben.

Es gibt genügend Beispiele, die belegen, daß *morden* in der gegenwärtigen wie in der vergangenen Alltagssprache stets gegenüber dem Merkmal {-LEGITIM} unspezifisch war. Es sind also bei den mir gestellten Fragen zur Hauptsache die Präsuppositionen nicht erfüllt.

Die einzelnen Kapitel dieses Gutachtens behandelten nicht nur sehr verschiedene Aspekte der Frage. In ihnen wurden auch äußerst verschiedene linguistische Forschungsrichtungen vorgestellt. (Dabei wurde von einem Referat der Kontroverse zwischen diesen größtenteils unvereinbaren Ansätzen abgesehen.)

Nichtsdestoweniger sind wir in allen Kapiteln, bei der Bedeutungsfeld-, der Komponenten-, der Kontext-, der historisch-vergleichenden und der Registeranalyse zu übereinstimmenden Ergebnissen gekommen.

Ich glaube auch, daß ein Linguist nur unter Mißachtung und Verdrehung einer Fülle von Datenmaterial zu einem entgegengesetzten Ergebnis kommen könnte.

Literatur

ABRAHAM, W. / BINNICK, R.I.

(1969) Syntax oder Semantik als erzeugende Komponenten eines Grammatikmodells? Linguistische Berichte 4, 1-28

(1979) Generative Semantik, Wiesbaden 1972, 1979²

ADORNO, T.W. u.a.

(1972) Der Positivismusstreit in der deutschen Soziologie (1969), Neuwied.

ALBERT, H. / TOPITSCH, E. (Hg.)

(1979) Werturteilsstreit (Wege der Forschung 175), Darmstadt

AMIRA, K. von

(1922) Die germanischen Todesstrafen. Untersuchungen zur Rechts- und Religionsgeschichte. München.

ANDERSSON, S.-G.

(1972) Aktionalität im Deutschen. Eine Untersuchung unter Vergleich mit dem russischen Aspektsystem. Acta Universitatis Upsaliensis. Studia Germanistica Upsaliensia 10. Uppsala

ANGSTMANN, E.

(1928) Der Henker in der Volksmeinung. Seine Namen und seine Vorkommen in der mündlichen Überlieferung. (Diss. Hdlbg) Bonn: (Teutonista, Beiheft 1)

ÅQUIST, L.

(1974) A New Approach to the Logical Theory of Actions and Causality. in: STENLUND, S. (Hg.): Logical Theory and Semantic Analysis. Dordrecht. S. 73-91.

BALLWEG, J.

(1974) Probleme der prälexikalischen Syntax. Deutsche Sprache II,3, 180-212

(1977) Semantische Grundlagen einer Theorie der deutschen kausativen Verben. Tübingen.

BAUMANN, K.

(1934) *Selbstmord und Freitod* in sprachlicher und geistesgeschichtlicher Beleuchtung. Diss.: Gießen. Würzburg-Aumühle

BAUMGÄRTNER, K.

(1967) Die Struktur des Bedeutungsfeldes. in: MOSER, Hugo (ed.): Satz und Wort im heutigen Deutsch. Probleme und Ergebnisse neuerer Forschung. Düss. (Sprache der Gegenwart 1) S. 165-197)

BAYER, H.

(1975) Sprache als praktisches Bewußtsein. Düss.

BENDIX, E.

(1969) Componential Analysis of General Vocabulary. The Hague.

BERGMANN, K.

(1918) Der Tod im Spiegel elsässischer Mundarten. Zeitschr. f. dt. Mundartforschung 13, 131ff.

(1923a) Der Tod im Spiegel der Sprache. Eine sprachliche Allerseelenbetrachtung. Westermanns Monatshefte, Nov.-H., 260-264

(1923b) Deutsches Wörterbuch mit besonderer Berücksichtigung der Mundarten und Fremdwörter und des kulturgeschichtlichen Inhalts des Sprachschatzes alphabetisch und nach Wortfamilien geordnet. Lpz.

BIERWISCH, M.

(1967) Some semantic universals of German adjectives. Foundation of Language 3, 1-36.

(1972a) Über einige Probleme semantischer Darstellungen
in: KIEFER, I, 33-67

(1972b) Zur Klassifizierung semantischer Merkmale
in: KIEFER, I, 69-99

BINNICK, R.

(1976) The Iffyness of Transitive Verbs
in: SHIBATANI, 1976 b, 217-228

BLANKE, G. H.

(1973) Einführung in die semantische Analyse. Mchn.

BÖLL, H. u.a.

(1976) Die Erschießung des Georg v. Rauch. Bln.

BRINCKMANN, H.

(1979) Rechtshandlungen und Sprechhandlungen. Umgangssprachliche Äußerungen und fachsprachliche Konventionen bei Rechtsgeschäften (1975)
in: HAHN, W. von: Fachsprachen. Darmstadt 1979

BUCK, C.D. (Hg.)

(1949) A dictionary of selected synonyms in the principal Indo-European languages. A contribution to the history of ideas. Chicago.

BUTT, W.

(1967) 'Sterben' und 'töten' in der Sprache der altnordischen Dichter.
Diss. Kiel.

CATLIN, J.C. / CATLIN, J.

(1972) Intentionality: a source of ambiguity in English.
Linguistic Inquiry 3, 504-508.

CHANTRAINE, P.

(1949) Les verbes grecs signifiant 'tuer'.
Die Sprache 1, (Festschr. W. HAVERS), 143-149

CHOMSKY, N.

(1969) Aspekte der Syntax-Theorie (1965). Ffm.

(1976) Studies on Semantics in Generative Grammar. The Hague 1972. 1976³

- COMRIE, Bernard
 (1976) The Syntax of Causative Constructions: Cross-Language Similarities and Divergences.
 in: SHIBATANI, 1976b, 261-312.
- COOPER, Robin
 (1976) Lexical and Nonlexical Causatives in Bantu.
 in: SHIBATANI, 1976b, 313-324.
- COSERIU, E.
 (1973) Probleme der strukturellen Semantik. (Vorlesungen gehalten im WS 1965/66 an der Universität Tübingen. Autorisierte und bearbeitete Nachschrift von D. KASTOVSKY). Tübingen.
- COSERIU, E. / GECKELER, H.
 (1974) Linguistics and Semantics.
 in: Th.A. SEBEEK (ed.): Current Trends in Linguistics 12,1: Linguistics and Adjacent Arts and Sciences. S. 103-171.
- DAVIDSON, D.
 (1967a) Causal Relations. The Journal of Philosophy 64; 691-703.
 (1967b) The Logical Form of Action Sentences in:
 RESCHER, N. (ed.): The Logic of Decision and Action. Pittsburgh, 81-95.
 (1972) Semantics of Natural Language. Dordrecht.
- DEVOTO, G.
 (1956) L'uccisione dei vecchi e il lessico indoeuropeo. in:
 Mnemes charin. (Gedenkschrift Paul Kretschmer) 1. Wien. S. 93-99.
- DIXON, R.M.W.
 (1971) A Method of Semantic Description in:
 STEINBERG/JAKOBOVITS, 1971, 436-471.
- DOWTY, D.
 (1972) Studies in the Logic of Verb Aspect and Time reference in English.
 Diss. Austin.
 (1972) On the Syntax and Semantics of the Atomic Predicate CAUSE. in:
 PERANTEAU/LEVI/PHARES (eds.): Papers from the Eighth Regional Meeting of the Chicago Linguistics Society. Chicago, 1972, 62-74.
- DROZD, L./SEIBICKE, W.
 (1973) Deutsche Fach- und Wissenschaftssprache. Bestandsaufnahme - Theorie - Geschichte. Wiesbaden.
- DUDEN
 (1978) Das große Wörterbuch der deutschen Sprache. Bd. 4, Mannheim.
- DÜRR, L.
 (1926) Die Wertung des Lebens im AT und antiken Orient, Lpz.
- ENGEL, U.
 (1954) Mundart und Umgangssprache in Württemberg. Beiträge zur Sprachsoziologie der Gegenwart. Diss. Tüb.
- ERBE, K.
 (1897) Der schwäbische Wortschatz. Mundartliche Untersuchung. Stuttgart.

- ERICH, O.A./BREITL; R. u.a.
(1955) Wörterbuch der deutschen Volkskunde. Lpz.: 1936. Stgt.: 1955²
- ERNOU, A./MEILLET, A.
(1939) Dictionnaire étymologique de la langue latine. Histoire des mots.
Paris: 1935, 1939²
- FABRICIUS-HANSEN, C.
(1975) Transformative, intransformative und kursive Verben. (Linguistische Arbeiten 26). Tüb.
- FESTGE, H.H.
(1950) Welt und Umwelt. Untersuchungen zu den altgermanischen Vorstellungen über den Riesen- und Totenbezirk. Diss. Kiel
- FILLMORE, Ch.J.
(1971) Types of lexical information. in:
STEINBERG/JAKOBOVITS, 1971, 370-392

(1972) Subjects, Speakers and Roles. in:
DAVIDSON/HARMAN, 1972, 1-24
- FILLMORE; Ch./LANGENDOEN, D. (eds.)
(1971) Studies in Linguistic Semantics. New York
- FISCHER, H.
(1914) Schwäbisches Wörterbuch Bd. IV. S. 1749f. Tübingen
- FLUCK, H.-R.
(1976) Fachsprachen. Einführung und Bibliographie. Mchn.
- FODOR, J.A.
(1970) Three reasons for not deriving 'kill' from 'cause to die'.
Linguistic Inquiry 1, 429-438.
- FODOR, J.D.
(1977) Semantics: Theories of Meaning in Generative Grammar. N.Y.
- FRITZ, M.
(1938) Schwäbische Soldatensprache im Weltkrieg. Stgt.
- FRÖLICH; K.
(1952) Germanisches Totenrecht und Totenbrauchtum im Spiegel neuerer
Forschung. Hess. Blätter für Volkskunde 43, 41-63.
- FÜGER, W.
(1974) Das Begriffsfeld "Aufhören des Lebens" und seine Auswertung im
Deutschen und Englischen. in:
KUHN, O. (Hg.): Großbritannien und Deutschland. Europäische Aspekte
der polit.-kulturellen Beziehungen beider Länder in Geschichte
und Gegenwart. (Festschr. f. J.W. BOURKE) Mchn.: 1974. S. 532-45.
- GALLAGHER, M.
(1970) Does Meaning Grow on Trees? Studies presented to Robert B. LEES
by his Students. PL, Monograph Series 1, 1970, 79-93.

GAUCHAT, L.

- (1915) La trilogie de la vie. Série d'article-spécimens du Glossaire romand sur la naissance et le baptême, le mariage, la mort et l'enbarrement. Bulletin du Glossaire des Patois de la Suisse Romande. 9 (1910) 3-19, 33-49; 10 (1911), 3-16; 13 (1914), 65-84; 14 (1915), 3-36. Lausanne.

GECKELER, H.

- (1971) Strukturelle Semantik und Wortfeldtheorie. Mchn.

GENZEL, P.

- (1959) Die Lebensfunktionen der Menschen und Säugetiere im Spiegel der englischen Sprache. Halle.

GIPPER, H./ SCHWARZ, H.

- (1962ff) Bibliographisches Handbuch zur Sprachinhaltsforschung. Bd. Iff (bislang 3 Bde.). Köln.

GIVON, T.

- (1975) Cause and Control: On the Semantics of Interpersonal Manipulation. Syntax and Semantics 4.

- (1976) Some Constraints on Bantu Causativization. in: SHIBATANI; 1976b, 325-352.

GRICE, H.P.

- (1969) Utterer's meaning and intentions. The Philosophical Review 78, 147-77.

GRIMM, J.

- (1899) Deutsche Rechtsaltertümer (1828) Lpz.: 1899⁴ 2 Bde. Darmstadt, Berlin 1955 (Nachdruck der Ausg. v. 1828)

- (1864) Über das Verbrennen der Leichen. In: Kleinere Schriften II S.258ff. Berlin.

GRIMM, J. und W. (Hg.)

- (1885) Deutsches Wörterbuch, Bd. IV (bearb. v. M.Heyne) Lpz. Sp. 2530-2534.

GRUBER, J.

- (1973) Das Lexikon in einer formalen Grammatik. In: SEUREN, 1973, 45-97.

GÜHRING, A.

- (1956) Die Todesauffassung der deutschen Volkssage. Diss. Tübingen.

GÜNTERT, H.

- (1919) Kalypto. Bedeutungsgeschichtliche Untersuchung auf dem Gebiet der indogermanischen Sprachen. Halle.

GÜNTHER, H.

- (1974) Das System der Verben mit BE in der deutschen Sprache der Gegenwart. (Linguistische Arbeiten 23) Tübingen.

HAAG, K.

- (1946) Die Grenzen des Schwäbischen in Württemberg. Stgt.

HALLIDAY, M.A.K.

- (1967-8) Notes on transitivity and theme in English.
Journal of Linguistics 3, 1967, 37-81; 199-244 und 4, 1968, 179-215.

HALLIG, R./WARTBURG, W. von

- (1963) Begriffssystem als Grundlage für die Lexikographie. Versuch eines Ordnungsschemas. (Abh. der Dt. Akad. der Wiss. Bln 1952, Nr.4)
Berlin 1952. 1963²

HANNOVER, H. u. E.

- (1966) Politische Justiz 1918-1933. Ffm.

HEIDER, E.

- (1926-7) Ausdrücke für "Tod und Sterben" in der samoanischen Sprache.
(Zeitschrift für Eingeborenen-Sprachen 17, 266-290.

HEINZE, R.

- (1928) Das Objekt der unerlaubten Tötung in Israel. Eine Untersuchung über die Bedeutung der Synonyma für "töten" im AT. Diss. Gießen; Bln.

HERRLITZ, W.

- (1973) Funktionsverbgefüge vom Typ 'in Erfahrung bringen'. Ein Beitrag zur generativ-transformellen Grammatik des Deutschen. (Linguistische Arbeiten 1) Tübingen.

HELM, R.

- (1928) Skelett- und Todesdarstellungen bis zum Auftreten der Totentänze.
Diss. Marburg 1927; Straßburg.

HENNINGSSEN, M.-L.

- (1949) Leib und Leben. Eine Wortkundliche Untersuchung. Diss. Kiel.

HERINGER, H.J.

- (1974) Praktische Semantik. Stgt.

HERINGER, J.T.

- (1976) Idioms and Lexicalization in English. In: SHIBATANI, 1976b, 205-216.

HERRMANN, F.

- (1961) Symbolik in den Religionen der Naturvölker. (Symbolik der Religionen IX).

HETZRON, R.

- (1976) On the Hungarian Causative Verb and Its Syntax. In: SHIBATANI, 1976b, 371-398.

HILLEBRAND, J.H.

- (1858) Deutsche Rechtssprichwörter. Zürich.

HOFFMANN, O.

- (1875) Die auf den Tod bezüglichen Ausdrücke in den römischen Dichtern.
(Progr. Gymn. Neukölln.) Bln.

HÜBNER, K.

- (1958) Sterben-versterben. Mutterspr. 68,240.

- IMMISCH, O.
 (1924) Crimen. Glotta 13, 32-42
 (1931) Necare. Rheinisches Museum für Philologie N.F. 80, 98-102.
- IVANOVA, N.N.
 (1964) Glagol'zve perifrašticheskie soštanija so značenim "žit" i "umeret'" v poézii konca XVIII - načala XIX veka.
 Obrazovanie novej stilistiki ruskogo jazyka v puškinskuju epochu.
 Moskva 122-166.
 (Periphrastische Verbalverbindungen mit der Bedeutung 'leben' und 'sterben' in der russ. Dichtung Ende des 18. - Anfang des 19. Jh's.)
- JANSSEN, H.L.
 (1942) Die Toten im Brauchtum und Glauben der germanischen Vorzeit.
 Mitteilungen der Anthropologischen Gesellschaft in Wien 72, 1-242.
- JENNI, E.
 (1967) Faktitiv und Kausativ von "zugrunde gehen". In:
 Hebräische Wortforschung (Festschr. W. BAUMGARTNER) Leiden. S.143-157.
- JOSSELIN de JONG, J.P.B. de
 (1913) De waardeeringsonderscheiding von "levend" en "levenlos" in het Indogermaansch vorgeleken met hetzelfde verschijnsel in enkele Algonkin-talen. Leiden.
- JURKOWSKI, M.
 (1959) Na ręce wziętem trup niewieści (Z historii kategorii żywotności)
 Język Polski 39, 180-190.
 (Kategorie der Belebtheit im Poln.)
- KAC, M.B.
 (1972) Action and result: Two aspects of predication in English.
 KIMBALL I, 1972, 117-124 u. 151-156.
 (1976) On Composite Predication in English. In: SHIBATANI; 1976b, 229-258
- KACHRU, Y.
 (1976) On the Semantics of the Causative Construction in Hindi-Urdu. In:
 SHIBATANI, 1976b, 353-369.
- KANTOROWICZ, H.
 (1933) Tat und Schuld. Zürich/Lpz.
- KARTTUNEN, L.
 (1971) Some observations on factivity.
 Papers in Linguistics 4, 55-70.
- KASTOVSKY, D.
 (1973) Causatives.
 Foundations of Language 10, 255 - 315.
- KATZ, J. J.
 (1970) Interpretative semantics vs. generative semantics.
 Foundations of Language 6, 220-259.
 (1972) Zeitliche Spezifizierungen; Zustände, Vorgänge und konverse Beziehungen. in:
 KIEFER, 1972, I, 199-260.

KAYSER, G.

(1969) Untersuchungen zur Mundart des fränkisch-schwäbischen Grenzgebiets um Heilbronn anhand von Einzelbeispielen aus Rechtsquellen des 15. Jh's. Freiburg i.Br. (Masch.)

KEMPSON, R.M.

(1977) Semantic Theory. Cambridge.

KENT, R.G.

(1935) The etymology of Greek THANATOS and its kin. Language 11, 207-210.

KIEFER, F.

(1972) Semantik und generative Grammatik. 2 Bde. Ffm.

KIMBALL, J.P.

(1970) Categories of Meaning. Cambridge, Mass.

KIMBALL, J.P. (ed.)

(1972-3) Syntax and semantics. Bd I und III. N.Y., Ldn.

KIPARSKY, P./KIPARSKÝ, C.

(1971) Fact. in: STEINBERG/JAKOBOVITS, 1971, 345-69

KLAPPENBACH, R. /STEINITZ, W.

(1974) Wörterbuch der deutschen Gegenwartssprache. Bd. 4. Bln.

KLAUS, K./ KLINGELHÖFER, H.

(1966) Verbum Latinum. Düss.: 1954. 1966⁶

KLUGE, F.

(1905-6) Faktitiva adjektivischer Herkunft. In: Zeitschrift für dt. Wortforschung 7, 168-169.

KOLB, H.

(1963) Die Sprache des Veranlassens. Über analytische Kausativbildungen im modernen Deutsch. Sprache im technischen Zeitalter 5, 372-87

KOLLER, H.

(1967) *Αἴτια*. Glotta 45, 149-155

KRULL, E.

(1967) Bemerkungen zu einigen Ausdrücken für "sterben" im Altrussischen. Festschr. M.WOLTNER. Hdlbg S. 144-156.

KÜHLWEIN, W.

(1973) Die Komponentenanalyse in der Semantik Linguistics 96, 33-55.

KÜPPER, H.

(1966) Wörterbuch der deutschen Umgangssprache Bd. IV. Hbg.

(1970) Am A... der Welt. Landserdeutsch 1939-1945. Hamburg.

- KUHN, T.
(1967) Die Struktur wissenschaftlicher Revolutionen. Ffm.
- KUNO, S.
(1972) Lexical and Contextual Meaning.
Linguistic Inquiry 5, 469-477.
- KURODA, S.Y.
(1965) Causative Forms in Japanese.
Foundations of Language 1,1, 30
- LAISTNER, L.
(1885) Nobishaus und Verwandtes.
Germania 26, 65-95; 176-199.
- LAKOFF, G.
(1965) Irregularity in Syntax. Transatlantic Series in Linguistics. N.Y. 1970
(1970) A note on ambiguity and vagueness.
Linguistic Inquiry 1, 357-359.
(1971) On Generative Semantics. In:
STEINBERG/JAKOBOVITS, 1971, 232-296
dt.: Über generative Semantik. In:
KIEFER, 1972, II, 305-359.
(1972) Linguistics and Natural Logic. In:
DAVIDSON/HARMAN, 1972, 545-665.
(1976) Toward Generative Semantics, In:
McCAWLEY, J.D., 1976b, 43-61
- LAMPE, E.-J.
(1970) Juristische Semantik. Bad Homburg v.d.H.
- LANGE, G.
(1956) Den Tod betreffende Topoi in griechischer und römischer Poesie.
Diss. Lpz. (Masch.)
- LANGER, G.
(1950) Von der Rechtssprache.
Ein Beitrag zur Frage der sogenannten Volksfreundlichkeit des Rechts
und der Rechtsfreundlichkeit des Volkes.
Muttersprache, 144-148.
- LEICHER, R.
(1927) Die Totenklage in der deutschen Epik von der ältesten Zeit bis zur
Nibelungen-Klage. Breslau. (Germ. Abh. 58)
- LEISI, E.
(1967) Der Wortinhalt.
Seine Struktur im Deutschen und Englischen. Hdlbg. 1961. 1967³
- LEWIS, C.S.
(1967) Studies in words. Ldn. 1960, 1967²

LI, Ch.N./ THOMPSON, S.A.

- (1976) Development of the Causative in Mandarin Chinese: Interaction of Diachronic Processes in Syntax. in: SHIBATANI, 1976b, 477-492.

LIEFRINK, F.

- (1973) Semantico-Syntax. Ldn.

LÖFSTEDT, E.

- (1970) Philologischer Kommentar zur Peregrinatio Aetheriae. Untersuchungen zur Geschichte der lateinischen Sprache. Uppsala 1911, 1936²; Lpz. 1911, 1936²; Darmstadt 1962³, 1970⁴

- (1959) Late Latin. Oslo, Ldn, Wiesbaden, Paris, Cambridge Mass.

LOPE BLANCH, J.M.

- (1961) Algunas expresiones mexicanas relativas a la muerte. Nueva Revista de Filología Hispana 15, 69-80.

- (1963) Vocabularion mexicano relativo a la muerte. Mexico.

LUBBE, H.J.

- (1965-6) Die dood in ons taal. Tydskrif uiv Volkskunde en Volkstaal. 21,4,1965,7-11; 22,2,1966,33-37; 22,3,1966,155-157.

Lyons, J.

- (1977) Semantics. 2 Bde. Cambridge.

MCCAWLEY, J.D.

- (1968) Lexical Insertion in a Transformational Grammar Without Deep Structure. in: DARDEN/BAILLEY/DAVISON (eds.): Papers from the Fourth Regional Meeting of Chicago Linguistics Society, Chicago 1968, 71-80. ebenf. in: MCCAWLEY, 1976, 155-166.

- (1972) Kac and Shibatani on the grammar of killing. in: KIMBALL I, 1972, 139.149.

- (1973a) Prälexikalische Syntax. In: SEUREN, 1973, 98-114.

- (1973b) Englisch als VSO-Sprache. In: SEUREN, 1973, 150-174.

- (1973c) Semantic and logical arguments for semantic structures. In: FUJIMURA, O. (ed.): Three Dimensions of Linguistic Theory. Tokyo 1973

- (1976a) Grammar and Meaning. Papers on syntactic and semantic topics. N.Y.

- (1976b) (ed.) Notes from the Linguistic Underground. (Syntax and Semantics 7) N.Y.

- (1976c) Remarks on What Can Cause What. In:
SHIBATANI, 1976b, 117-129.
- (1978) Everything That Linguistics Have Always Wanted To Know About Logic.
Chicago. (unveröffentlichtes Manuskript).
- McCAWLEY, N.A.
(1976) On Experiencer Causatives. In :
SHIBATANI, 1976b, 181-203.
- MAHR, A.C.
(1961) Semantic evaluation
Anthropological Linguistics 3,5, 1-46.
- MAJEWSKA-GRZEGORCZYKOWA, R.
(1968) Czasowniki kauzatywne i receptywne w języku polskim.
Poradnik Językowy, 306-17.
(Kausative und rezeptive Verben im Polnischen.)
- MALKIEL, Y.
(1955) Español *morir*, portugués *morrar* con un examen de *esmirriado*,
morriña, *murria* y *modorra*.
Bulletin Hispanique 57, 84-128.
- MARAN, La R. / CLIFTON, J.M.
(1976) The Causative Mechanism in Jinghpaw. In:
SHIBATANI, 1976b, 443-458.
- MARCHAND, H.
(1974a) Die Ableitung deadjektivischer Verben im Deutschen, Englischen und
Französischen.
Indogerman. Forschungen 74, 1969, 155-173.
ebenf. in: H.M.: Studies in syntax and word-formation. Mchn, 377-397.
- (1974b) Die Ableitung desubstantivischer Verben mit Nullmorphem im Engli-
schen, Französischen und Deutschen. Die neueren Sprachen 10,
1964, 105-18)
ebenf. in: H.M.: Studies in syntax and word-formation. Mchn 1974,
252-275.
- MATISOFF, J.A.
(1976) Lahu Causative Constructions: Case Hierarchies and the Morphology/
Syntax Cycle in a Tibeto-Burman Perspective.
in: SHIBATANI, 1976b, 413-442)
- MAURER, F. / RUPP, H.
(1974) Deutsche Wortgeschichte. 2 Bde. Bln. N.Y.
- MENZEL, P.
(1975) Semantics and Syntax in Complementation. The Hague.
- MERK, W.
(1933) Werdegang und Wandlungen der deutschen Rechtssprache. Marburg.
- MILLER, G.A.
(1971) Empirical methods in the study of semantics. In:
STEINBERG/JAKOBOVITS, 1971, 569-585.

- MISTLER- LACHMAN, J.
(1973) Comments on vagueness.
Linguistic Inquiry 4, 549-551.
- MORGAN, J.L.
(1969) On Arguing about Semantics.
Papers in Linguistics 1,1, 49-70.
- MÜLLER-TOCHTERMANN, H.
(1959) Struktur der deutschen Rechtssprache. Beobachtungen und Gedanken
zum Thema Fachsprache und Allgemeinsprache.
Muttersprache, 84-92.
- MUNRO, A.
(1978) Comments on Lexical Semantics. In:
COTTON, J.W./KLATHKY, R.L. (eds.): Semantic Factors in Cognition.
N.Y.
- MURTI, K.U.S.
(1973) Causative Forms in Telugu
Linguistics 107, 23-37.
- NEDJALKOV, V.P.
(1976) Kausativkonstruktionen.
(aus dem Russ. übersetzt v. V. KUCHLER und H. VATER)
Tübingen (Studien zur deutschen Grammatik).
- NEDJALKOV, V.P./SIL'NICKIJ, G.G.
(1973) Typologie der kausativen Konstruktionen. (1969)
Folia Linguistica VI, 3/4, 273-290.
- NEWMAYER, F.J.
(1971) Nominalized causatives.
Papers in Linguistics 3, 1-10.

(1976) The Precyclic Nature of Predicate Raising. In:
SHIBATANI, 1976b, 131-163.
- NIDA, E.
(1975) Componential Analysis of Meaning. The Hague.
- PALMER, F.
(1977) Semantics. A new outline. Cambridge 1976
dt.: Semantik. Eine Einführung. Mchn.
- PÄSCH, R./ BEYRER, A./ BLOCHWITZ, W./HENSCHEL, B./ KARL, I.
(1973) TTW-Manuskript: Klassenbeziehungen zwischen Sememen. Bln (vervielf.)
- PAUDLER, Fr.
(1936) Alten- und Krankentötung als Sitte bei indogermanischen Völkern.
Wörter und Sachen 17, S. 1ff.
- PAUL, H.
(1976) Deutsches Wörterbuch. (bearb. von W. BETZ) Tübingen.

- PERSSON, I.
 (1975) Das System der kausativen Funktionsverbgefüge. Eine semantisch-syntaktische Analyse einiger verwandter Konstruktionen. Lund.
- PLEINES, J.
 (1975) Kausalität und Intentionalität. In:
 EHRICH, V./FINKE, P. (Hg.): Beiträge zur Grammatik und Pragmatik. Kronberg. S.37-120
 (1976) Handlung, Kausalität, Intention. Probleme der Beschreibung semantischer Relationen. Tüb.
- POUND, L.
 (1936) American Euphemisms for Dying, Death and Burial. An Anthology. American Speech 11, 195-202.
- REEVES, A.
 (1975) Abiguity and Indifference. Australian Journal of Philosophy 53, 220-237.
- REGAN, B.T.
 (1972) The Gothic Word. N.Y.
- RIJK, R.P.G. de.
 (1973) Über prälexikalische Prädikatenhebung. In: SEUREN (1973), 115-149.
- ROSENGREN, I.
 (1972) Ein Frequenzwörterbuch der deutschen Zeitungssprache. Die Welt, Süddeutsche Zeitung. Lunder germanistische Forschungen 41. Lund.
- ROSENTHAL, D.
 (1971a) "Totsein" - "Sterben" - "Töten". Untersuchungen im Bedeutungsfeld des Todes. Diss. Göteborg.
 (1971b) Sterben. Untersuchungen im Bedeutungsfeld des Todes. Niederdeutsche Mitteilungen 27, 52-84.
 (1974) Tod. Semantische, stilistische und wortgeographische Untersuchungen auf Grund germanischer Evangelien- und Rechtstexte. Göteborg.
- ROSS, J.R.
 (1972) Act. In: DAVIDSON/HARMAN, 1972, 70-126.
- SCHMIDT, L. (Hg.)
 (1973) Wortfeldforschung. Zur Geschichte und Theorie des sprachlichen Feldes. (Wege der Forschung 250) Darmstadt.
- SCHMIDT, W.
 (1965) Lexikalische und aktuelle Bedeutung. Ein Beitrag zur Theorie der Wortbedeutung. Bln 1963, 1965².
- SCHMITTER, P.
 (1962) Rez: zu KLAUS/KLINGELHÖFER. In: GIPPER/SCHWARZ I,2, 1605-1608.

SCHUMACHER, N.

(1974) Der Wortschatz der europäischen Integration. Düss.

SCHWARZ, H.

Rez. zu BAETKE, W.: Der Begriff der 'Unheiligkeit' im altnordischen Recht. Paul und Braunes. Beiträge 70 (1948), 351-371. In: GIPPER/SCHWARZ: Bibliographisches Handbuch zur Sprachinhaltsforschung. Bd. I. Köln 1962, S.66.

SEE, K. von

(1964) Altnordische Rechtswörter.

Philologische Studien zur Rechtsauffassung und Rechtsgesinnung der Germanen. Tüb. (Hermaea NF 16)

SEUREN, P.A.M.

(1973) Einleitung in: Ders. (ed.):

Generative Semantik: Semantische Syntax. Düss.

(1977) Zwischen Sprache und Denken.

Ein Beitrag zur empirischen Begründung der Semantik. Wiesbaden.

SHIBATANI, M.

(1972) Three reasons for not deriving 'kill' from 'cause to die' in Japanese. In: KIMBALL, I, 1972, 125-137.

(1976a) Causativization. In:

Ders. (ed.): Japanese Generative Grammar. (Syntax and Semantics 5) N.Y., 239-294.

(1976b) (ed.) The Grammar of Causative Constructions.

(Syntax and Semantics 8) N.Y.

(1976c) The Grammar of Causative Constructions: A Conspectus. In:

SHIBATANI, 1976b, 1-40.

SOSA, E. (ed.)

(1975) Causation and Conditionals. Oxford.

STEINBERG, D.D./JAKOBOVITS, L.A. (eds.)

(1971) Semantics. An Interdisciplinary Reader in Philosophy, Linguistics and Psychology. Cambridge.

STOLZMANN, P.

(1953) Die angelsächsischen Ausdrücke für 'Tod' und 'Sterben'. Ihr Vorstellungsgehalt und dessen Ursprung. Diss. (Masch.) Erlangen.

STRAWSON, P.F.

(1964) Intention and Convention in speech acts. Philosophical Review 73, 439-60.

STROH, F.

(1974) Germanisches Altertum. In: MAURER/RUPP, 1974³, 35-52.

- TALMY, L.
 (1976) Semantic Causative Types. In:
 SHIBATANI, 1976b, 43-116
- TELLER, P.
 (1969) Some discussion and extension of Manfred Bierwisch's work on
 German adjectivals.
 Foundation of Language 5, 185-217.
- TRÜBNER
 (1943) Trübners Deutsches Wörterbuch. (hrsg. v. A. GÖTZE) Bd.4. Bln.
- UNWERTH, W. von
 (1911) Untersuchungen über Totenkult und Oðinverehrung bei Nordgermanen
 und Lappen. Breslau.
- VASSILYEV, L.
 (1974) The Theory of semantic fields: a survey.
 Linguistics 137, 79-93.
- VENDLER, Z.
 (1967) Effects, results and consequences. In:
 VENDLER, Z.: Linguistics in philosophy. Ithaca. 147-171.
- VICHIT-VADAKAN, R.
 (1976) The Concept of inadvertence in Thai Periphrastic Causative Construc-
 tions. In:
 SHIBATANI, 1976b, 459-476.
- VIEHWEGER, D. u.a.
 (1977) Probleme der semantischen Analyse. (studia grammatica XV) Bln.
- WALLEN, P.-E.
 (1966) Mord. In:
 Kulturhistorisk leksikon for nordisk middelalder fra vikingetid
 til refomationstid. Bd. 11. København. s. 690-692.
- WEISGERBER, L.
 (1962) Von den Kräften der deutschen Sprache.
 Bd. 1: Grundzüge der inhaltsbezogenen Grammatik. Düss. 1962³,
 S. 183-185.
- WIERZBICKA, A.
 (1975) Why "kill" does not mean "cause to die": the semantics of action
 sentences.
 Foundations of Language 13, 491-528.
- WILHELM, Fr.
 (1889) Die Euphemismen und bildlichen Ausdrücke unserer Sprache über Ster-
 ben und Totsein und die ihnen zugrundeliegenden Vorstellungen.
 Alemannia 17, 73ff.
- WILLBERG, M.
 (1968) Es geht ums Sterben. Eine Wortbetrachtung.
 Muttersprache 78, 44ff.

WINAND, B.

(1906) Vokabulorum latinorum quae ad mortem spectant historia.
Diss. Marpurgi Cattorum.

WOJCIK, R.H.

(1976) Where Do Instrumental NPs Come from? In:
SHIBATANI, 1976b, 165-180.

WUNDERLICH, D.

(1974) Grundlagen der Linguistik. Reinbek.

Zakelj, Fr.

(1884) Homerische Euphemismen für 'Tod' und 'Sterben'.
Progr. Gymn. Laibach.

ZIMMER, K.E.

(1976) Some Constraints on Turkish Causativization. In:
SHIBATANI, 1976b, 399-412.

10 JAHRE

Club alpha 60 e.V.

Selbstorganisation und Selbstbestimmung am Beispiel des Clubs
alpha 60 Schwäbisch Hall.

Schwäbisch Hall o.J. (1976)

Ausfertigung.

Geschäfts-Nr. 3 Ca 242/78

Bitte bei allen Schreiben angeben!

W.

Im Namen des Volkes Urteil

Strafsache gegen **den am 21.06.1956 in Wiesbaden-Sonnenberg geborenen,
in 7175 Vellberg-Talheim, Am Schlegelsberg 17 a
wohnhaften, ledigen Studenten**
Wolf-Günther René Gerlach

wegen **Verleumdung u.a.**
Das Amtsgericht **Schwäbisch Hall**

hat in der Sitzung vom **30.11.1979**, woran teilgenommen haben:

Richter am Amtsgericht Herold

als Strafrichter

Erster Staatsanwalt Seling

als Beamter der Staatsanwaltschaft

Rechtsanwalt Schlauch, Stuttgart

als Verteidiger

Amtsinspektorin Götze

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

**Der Angeklagte wird unter Übernahme der Verfahrenskosten
und seiner notwendigen Auslagen auf die Staatskasse**

f r e i g e s p r o c h e n .

G r ü n d e :

I

Der Angeklagte, Student der Fächer Publizistik und Soziologie, ist Mitglied des in Schwäb.Hall ansässigen Jugendclubs "alpha 60 e.V.", welcher die Zeitschrift "alpha-press Haller Monatsblatt für Demokratie und Sozialismus" herausgibt. In der Ausgabe von Dezember 1977 erschien ein Leserbrief, den der frühere Mitbeschuldigte Eberhard Robert Assenbaum verfaßt hatte und welcher Meinungsäußerungen politischer Art enthielt. In diesem Leserbrief heißt es u.a.:

"Es ist verabscheuungswürdig, einen Menschen wochenlang zu quälen und dann abzuschlachten. Aber die Situation nach der Geiselbefreiung von Mogadischu, das Feiern einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe als Nationalhelden, das "Umarmen" aller sogenannten Demokraten haben in mir grausame Erinnerungen wachgerufen an Zeiten des Nationalsozialismus oder an die Zeit vor der OB-Wahl in Hall als Helmut Palmer eine Massenhysterie auslöste

Verantwortlicher Redakteur für diese Ausgabe war der Angeklagte Gerlach.

II

Dem Angeklagten wird ein fahrlässiges Vergehen nach § 20 Abs.II Ziff. 1 des Baden-Württembergischen-Landespressegesetzes zur Last gelegt, weil er es infolge Vernachlässigung seiner Sorgfaltspflicht versäumt habe, das Druckwerk von strafbarem Inhalt freizuhalten. Er Der zitierte Leserbrief erfülle den Tatbestand der Verleumdung nach § 187 StGB, soweit darin die Polizeibeamten der Grenzschutzgruppe 9, die Geiselbefreier von Mogadischu, als einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe bezeichnet werden, obwohl jegliche Anhaltspunkte dafür fehlen, daß der Grenzschutzgruppe 9 auch die rechtswidrige oder gar strafbare Tötung von Menschen gestattet gewesen sei oder diese Grenzschutzeinheit für ein derartiges Verhalten sogar ausdrücklich vorbereitet worden sei.

Der Angeklagte verteidigt sich damit, er habe in dem Leserbrief keinen strafbaren Inhalt erblickt. Der Ausdruck "Morden" habe in dem gegebenen Zusammenhang lediglich die Bedeutung von "Töten" gehabt.

III

Das Gericht gelangte nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme zu der Auffassung, daß der inkriminierte Leserbrief Tatbestandsmerkmale einer rechtswidrigen Ehrverletzung der Angehörigen der Grenzschutzgruppe 9 im Sinne der §§ 185, 186 bzw. 187 StGB nicht erfüllt. Entscheidend hierfür war die Beantwortung der Frage, welche Bedeutung die Umgangssprache den Begriff des "Mordens" im Zusammenhang mit dem übrigen Inhalt des Leserbriefes beimißt, ob er als synonym für "Töten" gebraucht oder ob er darüberhinaus ein Unwerturteil mit einschließt, welche das Auslöschen von Menschenleben durch die Polizeibeamten ^{gleichzeitig} ~~als~~ als rechtswidrig bzw. strafbar erscheinen läßt (§§ 211, 212 StGB). Die Streitfrage war im ersteren Sinne zu beantworten. Das Gericht stützte sich hierbei auf ein ausführliches linguistisches Gutachten, welches in seinem Auftrag durch den Sachverständigen Dr. Gerd Simon, Akademischer Oberrat vom Deutschen Seminar der Universität Tübingen, am 26.7.1979 erstattet wurde. Dieses Gutachten gelangt zu dem Ergebnis, die Sprechhandlungen des Verächtlichmachens, Herabwürdigens, setzten Voraus, daß zwischen Geiselnbefreiungen der Art von Mogadischu und der Legitimierung und Ausbildung zu Operationen, die mit der Kategorie "Morden" beschrieben werden können, keinerlei Beziehung bestehe und daß die Bedeutung von "Morden" die einer rechtswidrigen und strafbaren Handlung impliziere. In der Alltagssprache seien diese Voraussetzungen nicht als erfüllt zu betrachten. Soweit "morden" eine Spezifikation gegenüber "töten" enthalte, betreffe diese lediglich die Merkmale "vorsätzlich", die auch für die Beschreibung der Vorgänge in Mogadischu herangezogen werden müßten.

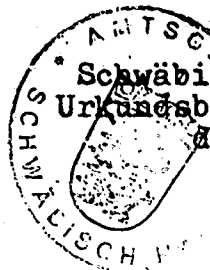
Die Darlegungen des Gutachters, dessen Sachkunde außer Zweifel steht und welcher zu dem Ergebnis aufgrund eingehender linguistischer Untersuchungs^{me}ethoden gekommen ist, haben das Gericht überzeugt.

IV

Bei dieser Sachlage steht fest, daß bereits der äußere Tatbestand des § 20 Abs. II Ziff. 1 des Baden-Württembergischen Landespressgesetzes vom Angeklagten nicht erfüllt wurde, weshalb er mit der Kostenfolge des § 467 Abs. I StPO freizusprechen war.

gez. -Herold-
Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Schwäbisch Hall, den 19.12.1979
Urteilsbeamtin der Geschäftsstelle
des Amtsgerichts



Herold
(Londis) AI.

Im Namen des Volkes

27.4.80
Arztvorlage
Arztvorlage
du
27.4.80

Urteil

Gesch.-Nr. 6 Ns 65/80
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Strafsache gegen den am 21.6.1956 in Wiesbaden-Sonnenberg
geborenen, in Vellberg-Talheim, Am Schlegels-
berg 17 a wohnhaften, ledigen Studenten

Wolf-Günther Gerlach

wegen Verleumdung u.a.

Auf die Berufung der Staatsanwaltschaft
gegen das Urteil des Strafrichters

in Schw. Hall vom 30.11.1979
hat die 6. Kleine Strafkammer des Landgerichts Heilbronn/n.
in der Sitzung vom 19.März 1980

, an der teilgenommen haben:

- Vorsitzender Richter am LG Messerschmid als Vorsitzender
- Karl-Heinz Ehrenberger, Eppingen als Schöffe
- Ruth Graul, Oberrot als Schöffe
- Erster Staatsanwalt Seling als Beamter der Staatsanwaltschaft
- Rechtsanwalt Schlauch, Stuttgart als Verteidiger
- Just.Angest. Bader, Just.H.Sek. Gurrath als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

für Recht erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird
verworfen.
Der Staatskasse werden die Kosten des Berufungs-
verfahrens und die dem Angeklagten im Rechtsmittel-
verfahren entstandenen notwendigen Auslagen überbürdet.

G r ü n d e :

I. Mit Urteil vom 30. November 1979 hat das Amtsgericht den Angeklagten von dem Vorwurf eines Vergehens nach § 20 Abs. II Ziffer 1 LPresseG freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft hat hiergegen zulässige Berufung eingelegt. Diese blieb im Ergebnis ohne Erfolg.

II. Die Kammer stellte folgenden

Sachverhalt

fest:

- 1) Der Angeklagte ist Mitglied des in Schwäbisch Hall ansässigen Jugendclubs "alpha 60 e.V.". Der Jugendclub gibt die Zeitschrift "alpha-press Haller Monatsblatt" heraus. Die Zeitschrift erscheint monatlich und wird größtenteils kostenlos auf der Straße verteilt. Von diesen verteilten Exemplaren verschwinden viele, wie der Angeklagte glaubhaft bemerkte, ungelesen im nächsten Papierkorb. Soweit die Zeitschrift Abonnenten zugeschickt wird, deckt der Preis in etwa die Versandkosten. Die Auflage

beträgt etwa 1200 Stück. "Alpha-press" versteht sich als linke Alternativpresse zum Schwäbisch Haller Tagblatt, also der etablierten Lokalpresse, die - wie der Angeklagte schätzte - etwa 95 % des lokalen Marktes abdeckt, also nahezu jeden Haushalt erreicht.

Die Redaktion von "alpha-press" besteht aus einem im Club "alpha 60" gegründeten Arbeitskreis, der sich im Dezember 1977 aus vierzehn Personen zusammensetzte, zu denen auch der Angeklagte gehörte. Darüber, was in "alpha-press" veröffentlicht wird, entscheidet der Arbeitskreis mit einfacher Mehrheit der beiden Redaktionssitzungen anwesenden Mitgliedern. Dieses und die Namen der Mitglieder des Arbeitskreises sind im Impressum aufgeführt. Weiter heißt es im Impressum: "Die Verantwortlichkeit wechselt monatlich unter sämtlichen AK-Mitgliedern in alphabetischer Reihenfolge." Als Verantwortlicher für die Dezemberausgabe 1977 wurde der Angeklagte im Impressum genannt. Der als verantwortlich Angegebene hatte aber keinerlei Entscheidungsbefugnis darüber, was nicht in "alpha-press" aufgenommen werden soll. Er nahm insoweit auch kein Prüfungsrecht wahr. Vielmehr wurde mit der Benennung eines Mitgliedes des Arbeitskreises als Verantwortlicher lediglich die Vorschrift über das Impressum formal erfüllt. Der Angeklagte gab auf genaue, die Stellung eines verantwortlichen Redakteurs präzisierende ^{Nachfrage} glaubhaft an: "Einen verantwortlichen Redakteur gab's keinen." Hätte der als verantwortlich Benannte gegen die Veröffentlichung eines Artikels oder eine Leserzuschrift, die vom Arbeitskreis mehrheitlich als abdrucken aufgenommen wurde, Bedenken erhoben, hätte dies nur dazu geführt, daß entgegen der an sich festgelegten alphabetischen Reihenfolge ein anderer die "Verantwortung" übernommen hätte. Man hätte sich also über die im Impressum angegebene Reihenfolge der Verantwortlichen hinweggesetzt.

- 2) In der Dezemberausgabe des Jahres 1977 von "alpha-press" erschien der von dem früheren Mitangeklagten Assenbaum eingesandte Leserbrief mit der Überschrift: "2 1/2 Minuten vor Zwölf". In diesem Leserbrief äußerte der frühere Mitangeklagte folgendes: Konservative Kräfte seien am Werk, insbesondere die CDU/CSU (Filbinger und Strauß), um andere mundtot zu machen. Das sei schon früher so gewesen und habe eine unbewältigte Vergangenheit zur Folge gehabt. Auf diesem Weg sei man schon weit vorgeschritten, wie die politische Praxis in den von CDU/CSU und der Koalition regierten Ländern zeige. Es folgten Beispiele, die aus der Sicht des Verfassers dies belegten: Radikalenerlaß, § 88 a StGB, Kontaktsperre-gesetz, BGS als Polizei im Innern, Diffamierung Andersdenkender in der Lokalpresse, Verquickung politischer Interessen mit der "unabhängigen" Presse, Lieferung von U-Botten an Indonesien und von Kernkraftwerken an Brasilien, versuchte Abwürgung der Neutronenbombendiskussion, Herstellung von Panzern in Kassel, Erweiterung des Rüstungshaushalts, anti-semitische Vorfälle in der Bundeswehr, Verlängerung des Zivildienstes und Auslegung des Art. 33 GG im Zusammenhang mit dem Radikalenerlaß. Sodann stellte der Verfasser fest, daß Leute wie der namentlich genannte Redakteur des Schwäbisch Haller Tagblatts (Helmut Meier) die Gunst der Stunde nützten, um "alle verhaßten Linken in einen Topf mit den Terroristen zu werfen". Der Verfasser stellte sodann die These auf, daß die Terroristen Vertreter der Rechten, nicht der Linken seien und mit ihren Handlungen die Vormacht des Kapitals stärkten, wobei insbesondere zu erkennen sei, "daß die Ermordung des Chefs der deutschen Industrie eben die Macht dieser Industrie festigt." Schuld an der Entwicklung der Terrorszene hätten nicht die Linken. Wahre Ursachen des Terrorismus sei^{en} die Abdrängung unbequemer Andersdenkender in den Untergrund durch Diffamierung von Böll, Wallraff, Staeck und die "Aktion Frieden" in

Schwäbisch Hall als Sympatisanten, durch Isolierung des Clubs "alpha-60", durch Praktizierung eines Gesellschafts- und Schulsystems, das neue Terroristen produziere. Die hierfür Verantwortlichen saaten sich "in ihrer Selbstherrlichkeit und ihrem Heroismus". Bei den Linken gebe es von ihrem Selbstverständnis aus "keine politische Solidarität mit der RAF", was durch ein Zitat belegt wurde.

Nunmehr verglich der Verfasser die Ermordung Schleyers und die Situation nach Mogadischu:

"Es ist verabscheuungswürdig(,) einen Menschen wochenlang zu quälen und dann abzuschlachten. Aber die Situation nach der Geiselnbefreiung von Mogadischu, das Feiern einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe als Nationalhelden, das "Umarmen" aller sog. Demokraten haben in mir grausame Erinnerungen wachgerufen an Zeiten des Nationalsozialismus oder an die Zeit vor der OB-Wahl in Hall, als Helmut Palmer eine Massenhysterie auslöste."

Schließlich endete die Zuschrift mit der Feststellung, daß die Freude der Mehrheit der Bevölkerung über die Geiselnbefreiung von Mogadischu das unterstütze, was die Terroristen wollen, "nämlich den Ausbau des Polizeistaates in der BRD", und mit dem Aufruf zur Gemeinsamkeit für den Sozialismus.

3) Dem Angeklagten und den in der betreffenden Redaktionssitzung anwesenden Mitgliedern des Arbeitskreises schien diese Zuschrift geeignet, "die erhitzten Köpfe zur Abkühlung zu bringen", wie der Angeklagte selbst formulierte. In der damaligen Situation erschien es dem Angeklagten und seinen Freunden aus dem Arbeitskreis wichtig, daß einerseits nicht in den allgemeinen Jubel über die Geiselnbefreiung eingestimmt werde, und daß andererseits, wenn man hier zurückhalte und kritisieren, man sich genau so entschieden gegen den Terrorismus abgrenze. Nicht in den allgemeinen Jubel mit einzustimmen, schien ihnen u.a. deshalb geboten, weil sie in den Medien die Genugtuung über die Tötung von Terroristen heraushörten, und weil man in dieser Situation sich der Tragik der Entwicklung des Terrorismus bewußt bleiben oder werden müsse. Angesichts der deutschen Vergangenheit mußte in der gegebenen Situation nach Mogadischu nach Meinung des Angeklagten und seiner Freunde nachdrücklich klar gemacht werden, daß es schlimm war, wenn es dazu kam, daß von einer deutschen Polizeieinheit Menschen getötet wurden. Der Angeklagte und seine Freunde vermißten in der öffentlichen Meinung die Trauer über diese Entwicklung. Der Angeklagte wies in diesem Zusammenhang auf das berühmte Buch hin: "Die Unfähigkeit zu trauern".

Obwohl der Angeklagte durchaus nicht mit allen Formulierungen und mit allen Thesen des Leserbriefs einverstanden war, schien ihm und seinen Freunden dieser Leserbrief doch in die dargestellte Richtung zu zeigen; deshalb wurde in der Redaktionssitzung des Arbeitskreises die Veröffentlichung beschlossen. Wer in dieser Redaktionssitzung anwesend war, und wie die Diskussion über diese Zuschrift im einzelnen verlief, ließ sich nicht mehr klären. Daß der Leserbrief eine

Beleidigung der GSG 9 durch deren Kennzeichnung als einer "zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe" enthalten könnte, bemerkte der Angeklagte nicht. Die Formulierung "zum Morden legitimierte und ausgebildete Spezialtruppe" fiel ihm nicht besonders auf, möglicherweise "überlas" er die Formulierung überhaupt, weil das Wort "Mord" inflationär gebracht wird, so z.B. bei der Gewerkschaftsthese "Akkord ist Mord", wo dem Arbeitgeber nicht einmal Tötungsabsicht unterstellt wird. Im übrigen könnte der Angeklagten die pazifistische Einstellung des Briefschreibers Assenbaum, nach welcher jede Tötung eines Menschen eben "Mord" ist; selbstverständlich dann auch die Tötung von Terroristen. Der Angeklagte meinte, aus dieser pazifistischen Einstellung heraus habe der Briefschreiber eben auch den gegenüber "Tötung" härteren Ausdruck, "Mord" benutzt, was er sich allerdings erst im Nachhinein überlegt hatte.

Es wäre im höchsten Grade wahrscheinlich gewesen, daß ein anderes Mitglied des Arbeitskreises als "Verantwortlicher" im Impressum erschienen wäre, wenn der Angeklagte Bedenken - die ihm tatsächlich nicht gekommen waren - gegen die Veröffentlichung dieses Leserbriefes vorgebracht hätte. Es ist mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß der Leserbrief auch veröffentlicht worden wäre, wenn der Angeklagte auf die Möglichkeit der Strafbarkeit einer solchen Äußerung über die GSG 9 hingewiesen hätte und für die Nichtveröffentlichung eingetreten wäre. Der Angeklagte hatte mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit überhaupt nicht die Möglichkeit, das Erscheinen des Leserbriefs zu verhindern, wenn er dies für angebracht angesehen hätte.

III. Zu diesem Sachverhalt gelangte die Kammer auf Grund folgender

Beweiswürdigung:

Das Impressum und die Leserzuschrift wurden in der Berufungsverhandlung gem. § 249 StPO verlesen.

Die Feststellungen über die Zeitschrift "alpha-press", deren Redaktion und die Stellung des im Impressum als verantwortlich Angegebenen traf die Kammer auf Grund der glaubhaften Einlassung des Angeklagten, der sich im übrigen nicht u seine Verantwortlichkeit zu drücken versuchte. Die genaue Stellung des "Verantwortlichen" und was passiere, wenn der Verantwortliche Bedenken gegen eine Veröffentlichung habe, wurde erst auf Nachfragen der Kammer genauer erörtert. Die Kammer folgte der Einlassung des Angeklagten auch mit ihren Feststellungen über die Motive, die zur Aufnahme des Leserbriefs in "alpha-press" führten. Der Angeklagte legte zur Kennzeichnung der allgemeinen Stimmung nach Mogadischu die Ausgabe des "Stern", Heft 45/77 vor, in welcher die Leichen der Terroristen groß, farbig und schonungslos abgebildet waren; der Angeklagte illustrierte, was er mit dieser Stimmung meinte, auch an weiteren Beispielen wie einer Talk-Show, in der bei Bekanntgabe der Erschießung eines Terroristen spontan geklatscht worden sei, oder wie einer Sendung über die Todesstrafe, wobei Anrufer die Todesstrafe noch als viel zu lasch bezeichnet hätten und für zusätzliche Folterung eingetreten seien. Die Kammer hielt schließlich für mindestens nicht widerlegbar, daß dem Angeklagten der inkriminierte Satz über die GSG 9 nicht aufgefallen war. Daß "Mord" und

"morden" in der Alltagssprache recht unbekümmert benützt werden, ist allgemein bekannt.

IV. Die Kammer nahm folgende

rechtliche Würdigung

vor, die im Ergebnis, wie bereits in erster Instanz, zum Freispruch führte:

- 1) Durch die Veröffentlichung des Leserbriefs in "alpha-press" wurde eine rechtswidrige Tat begangen, die einen Straftatbestand verwirklichte.
 - a) Eine Verleumdung nach § 187 StGB lag als Presseinhaltsdelikt nicht vor. Die Bezeichnung der GSG 9 als "einer zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe" konnte nicht, wie die Staatsanwaltschaft glaubte, als wider besseres Wissen behauptete oder verbreitete unwahre Tatsache angesehen werden (die zur Herabwürdigung oder Verächtlichmachung geeignet war). Dies hätte, wie im Strafbefehl auch ausgeführt, bedeutet, daß der Begriff "Morden" juristisch als rechtswidrige und strafbare Tötung von Menschen (etwa im Sinne von §§ 211, 212 StGB) aufgefaßt werden mußte. In der Tat wäre die Behauptung, die GSG 9 sei zu rechtswidriger und strafbarer Tötung von Menschen legitimiert und ausgebildet eine Verleumdung. Indes legte der in der Berufungsverhandlung vernommene Sachverständige Dr. Gerd Simon, akademischer Oberrat am Deutschen Seminar der Universität Tübingen, zur Überzeugung der Kammer

folgendes dar:

Die Bedeutungsfeldanalyse des Wortes "morden" zeigt dieses Wort als Hyponym von "töten" und zwar ist "morden" eine Spezifikation zu "töten". "Töten" läßt sich spezifizieren nach dem Vorgang selbst (z.B. erschießen, totschiagen, vergiften usw.), nach dem Subjekt und dem Vorgang, wobei das Subjekt des "Tötens" als vorsätzlich handelnd mit gekennzeichnet ist (z.B. henken, steinigen, vierteilen), nach dem Subjekt und Objekt des Tötens (z.B. hinrichten) schließlich nach dem vorsätzlich handelnden Subjekt allein, wobei der Vorgang als solcher nicht spezifiziert wird (z.B. umlegen, kaltmachen, killen, liquidieren, lynchen). Zu letzterer Spezifikationsgruppe gehört auch "morden". Der Sachverständige führte weiter aus, daß "morden" sich von "lynchen" durch das Merkmal "verdeckt", "nicht offen" unterscheidet, welche Bedeutung jedoch abklingt, wie die Bezeichnung "Meuchelmord" nahelegt, und schließlich, daß bei "morden" noch die Bedeutung mitklingt, "geplant töten". Wie das Merkmal "verdeckt" in Abklingen begriffen ist, so hat sich umgekehrt das Merkmal "nach Plan töten" noch nicht voll durchgesetzt. Sonach hat nach der Bedeutungsfeldanalyse "morden" die Bedeutung: vorsätzlich, nicht offen und geplant töten. Dagegen ist nach den überzeugenden Ausführungen des Sachverständigen "morden" in der Alltagssprache unspezifisch gegenüber dem Merkmal legitim/illegitim. Nur in Wörterbüchern, die umgangs- und fachsprachlichen Gebrauch nicht unterscheiden, wird "morden" das Merkmal "nicht legitim" zugeschrieben. So bedeutet der gemeinsprachliche Satz: "Wir wollen nicht, daß unsere Söhne auf den Schlachtfeldern gemordet werden" nicht etwa, daß solche Tötungen nicht vom Kriegerecht gedeckt seien, oder die Behauptung "Abtreibung ist Mord" nicht etwa, daß die Abtreibung nach geltendem Recht rechts-

widrig sei. Auch in der historisch - vergleichenden Analyse läßt sich das Merkmal illegitim für "morden" nicht nachweisen. Noch bis ins Mittelalter wurde zwischen sterben und getötet werden nicht unterschieden. Alte Wortformen, die unseren heutigen Wort Mord entsprechen, bedeuteten zugleich "Tod", dagegen wurden alte Verbformen, die unserem heutigen "sterben" entsprechen, zugleich transitiv benutzt. Da die altgermanische Vorstellung vom Tod nicht negativ war, vielmehr der Tod im Kampf oder das Töten im Kampf noch durchaus positiv gesehen wurden, hatten auch die damaligen Wortformen vom Wortstamm Mord durchaus positiven Sinn. So hat auch der Begriff "Tyrannenmord" bis heute seinen positiven Sinn bewahrt.

Konnte also dem Wort "morden" im gemeinsprachlichen Bereich nicht der Sinn rechtswidrigen und strafbaren Tötens beigelegt werden, so konnte die Kammer auch nicht feststellen, daß die im Leserbrief behauptete Legitimation und Ausbildung zum "Morden" die verleumderische Bedeutung gehabt hätte, die die GSG 9 sei zur rechtswidrigen und strafbaren Tötung von Menschen ausgebildet und legitimiert. Im übrigen wies auch die Kontextanalyse nach Meinung der Kammer darauf hin, daß "morden" nicht im Sinne von rechtswidrigem, strafbarem Töten verstanden werden konnte; es wäre sinnlos von einer "Legitimation" zu illegitimem Handeln zu sprechen.

- b) Eine üble Nachrede gem. § 186 StGB konnte ebenfalls als Presseinhaltsdelikt nicht angenommen werden. Hier galten dieselben Überlegungen zur Tatsachenbehauptung, wie sie bereits zur Verleumdung angestellt wurden.

c) Nach Ansicht der Kammer war jedoch eine Beleidigung gem. § 185 StGB als Presseinhaltsdelikt zu bejahen.

*Kranke
Problem a Teil*

Beleidigung ist der rechtswidrige Angriff auf die Ehre eines anderen durch vorsätzliche Kundgabe der Mißachtung oder Nichtachtung. Eine solche Kundgabe der Mißachtung lag nach der Rechtsansicht der Kammer vor, wenn gesagt wurde, daß die GSG 9 legitimiert und ausgebildet zum Morden sei.

Zunächst einmal konnte nicht bestritten werden, daß die GSG 9 dazu legitimiert und ausgebildet ist, vorsätzlich nach Plan und verdeckt zu töten. Dazu muß sie unter anderem auch ausgebildet sein, weil derartiges Töten unter Umständen das einzige Mittel sein kann, Unschuldige aus Todesgefahr zu retten. Das heißt aber zugleich, daß solches Töten keinesfalls Selbstzweck ist, sondern ausschließlich als letztes angemessenes, sozusagen "verzweifelt" Mittel in einer nicht mehr anders zu bewältigenden, für andere unmittelbar lebensbedrohlichen Situation überhaupt in Betracht kommt; daß also solches Töten nur als "letzte" Nothilfehandlung legitimiert ist und nur für eine derartige Nothilfehandlung in nicht anders zu bewältigender unmittelbar lebensgefährlicher Notwehrsituation Dritter eingeübt wird.

Der Sachverständige setzte in seiner Kontextanalyse auseinander, daß Wörter ihre konkrete Bedeutung nur durch den aktuellen Gebrauch bekommen, und stellte die Frage, ob es ein Verb gebe, das anstelle des Wortes "morden" in der inkriminierten Briefstelle eingesetzt werden könnte, und das die bei einer Geiselnbefreiung in lebensbedrohlicher Notwehrsituation der Geiseln unter Umständen notwendig werdende Tötung der Geiseln besser als "morden" kennzeichnen könne. Es kam zu dem Ergebnis, daß es kein Wort gibt, das ähnlich spezifisch und allgemeinverständlich wie

"morden" sei. Zu Recht formulierte der Sachverständige, daß die Bezeichnung eines solchen Tötens in solcher Situation umschrieben werden kann mit "Eventualtötung zur Befreiung (politischer) Geiseln". Diese Umschreibung enthält eine neue Art der Spezifizierung von "töten": Im Hinblick auf das Subjekt des Tötens das Merkmal vorsätzlich, im Hinblick auf das Objekt des Tötens Geiselnnehmer, im Hinblick auf den Vorgang selber die Einschränkung des Mittels, nämlich nur eventuell, also in einer nicht anders zu bewältigenden Notwehrsituation der Geiseln, und schließlich im Hinblick auf den Grund und Zweck des Tötens, nämlich die Befreiung. Die allenfalls denkbare Wortneubildung "Entgeiselungstötung" ist gewiß kein eingeführtes Wort der Fach- oder Umgangssprache; das dazu allenfalls bildbare Verb "entgeiseln" wäre bezüglich des Tötens euphemistisch; das zusammengesetzte Wort "Geiselnhemertötung" würde die Situation und Grund und Zweck der situationsgebundenen Tötung nicht zum Ausdruck bringen. So stimmte die Kammer dem Sachverständigen zu, daß insofern im Bedeutungsfeld "töten" eine Lücke klafft, so-daß die Eventualtötung zur Befreiung (politischer) Geiseln nicht in einem alltagsfreundlichen Verb ausgedrückt werden kann.

Die Kammer zog daraus aber nicht den Schluß, daß deshalb die Formulierung "zum Morden legitimierte und ausgebildete Spezialtruppe" keine ehrverletzende Kennzeichnung der GSG 9 wäre. Wie der Sachverständige an anderer Stelle verdeutlichte, ist jede Sprechhandlung eine Handlung; Handeln aber hat immer bereits entschieden, ist selektiv; Auswahl und Entscheidung vollziehen sich auf dem Grund von Wertungshandlungen. Dem stimmte die Kammer bei und betrachtete die Auswahl, die der Briefschreiber mit der Bezeichnung der GSG 9 als "einer zum

*widerspricht
 vorhergehende
 Argumentation
 sonst wäre jede
 Kritik eine Be-
 leidigung*

Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe" getroffen hatte. Mit dem Verb "morden" wählte der Briefschreiber die Kennzeichnungen des vorsätzlichen, vorbereiteten, nicht offenen Tötens aus. Er ließ insbesondere weg die Einschränkung der Mittel, die "Eventualtötung", und den Grund und Zweck des Tötens, die "Geiselbefreiung". Dies war ein wertender Akt, der einseitig die Tötung in den Vordergrund stellte. Bei Ausbildung und legitimiertem Einsatz der GSG 9 steht aber gerade nicht die Tötung im Vordergrund, so sehr die Treffsicherheit beim Schießen gekonnt und eingeübt werden muß. Tötung von Geiselnehmern ist eben gerade nicht die Aufgabe, auf die hin die GSG 9 ausgebildet und eingesetzt wird, sondern die Befreiung von Geiseln, die nur notfalls durch Tötung der Geiselnnehmer erfolgen darf. Wer, wie der Briefschreiber, diese Priorität des Befreiungsziels einfach unterschlägt, trifft die Ehre dieser Polizeieinheit, zumal die Aufgabe jeglicher Polizei im Schutz und nicht in der Vernichtung menschlichen Lebens besteht.

Bei Vorhalt dieser Wertungsmöglichkeit meinte der Sachverständige, es könne zwar nach dem Kontext die Mogadischusituation als bekannt vorausgesetzt werden, jedoch sei richtig daß insoweit der Verfasser die aufgezeigte Priorität gesetzt habe.

Bei der Beurteilung, ob die inkrimierte Briefstelle beleidigend sei, beachtete die Kammer desweiteren, daß "morden" im Alltagssprachgebrauch nicht nur die Bedeutung vorsätzlich, nach Vorbereitung und verdeckt töten hat, sondern auch ein ethisches Verdammungsurteil enthält. Nach

der weitergeführten Bedeutungsfeldanalyse bedeutet "morden" auch ein Töten, das sittlich verwerflich und ethisch abzulehnen ist. Dies widerspricht nicht dem bereits erörterten Befund, daß "morden" gegenüber dem Merkmal legitim/illegitim unspezifisch ist. Dies ergeben schon der bereits betrachtete Beleg von der Ermordung der Söhne auf den Schlachtfeldern und die Redeweise, daß Abtreibung Mord sei, oder ein weiterer vom Sachverständigen aufgeführte Beleg: "Unser Kind ist von einem rücksichtslosen Autofahrer gemordet worden." In all diesen Fällen bedient sich die Umgangssprache des Begriffs "Mord", bzw. "morden", um die schärfste ethische Ablehnung solcher Tötungshandlungen anzuzeigen, völlig unabhängig davon, ob wie bei den Beispielen von den Gefallenen oder der Abtreibung das Recht diese Tötungen deckt. Auch diesen Vorhalt ließ der Sachverständige insofern gelten, als er ausführte, daß Töten meist abgelehnt werde und der Begriff "morden" dann benützt wird, um bewußt Kritik an solchen Tötungen von Menschen zu üben. Dies trifft auch auf die inkriminierte Briefstelle zu. Übrigens sah dies der Angeklagte ebenso, wenn er selbst "morden" als den "härteren Ausdruck" gegenüber "töten" kennzeichnete. Sonach mußte die Briefstelle interpretiert werden, daß die GSG 9 zum vorsätzlichen, geplanten, verdeckten und sittlich verwerflichen Töten legitimiert und ausgebildet sei. Durch die in "morden" mitschwingende Bedeutung ethischer Verwerflichkeit der so gekennzeichneten Tötungshandlung erhielt die schon zuvor dargelegte Unterschlagung der Beschränkung der Mittel und des Grundes und Zwecks der Tötung durch die Polizeieinheit eine weitere negative Verstärkung, die den in der Auswahl, in der einseitig gesetzten Priorität liegenden Beleidigungscharakter der Briefstelle für das Alltagssprachverständnis hervorhob.

Schließlich führte die Kammer die Kontextanalyse in der Richtung weiter, daß in der inkriminierten Briefstelle den Verfasser das Feiern der zum vorsätzlichen, vorbereiteten, verdeckten und sittlich verwerflichen Töten legitimierten und ausgebildeten Polizeieinheit in grausamer Weise an die Zeiten des Nationalsozialismus erinnerte, also zwischen dem Feiern der GSG9 und dem Feiern von zum Töten legitimierter und ausgebildeter Leute, die dem Nationalsozialismus dienten, eine gewisse Parallele gezogen wurde. Wenn auch der Sachverständige darauf hinwies, daß das tertium comparationis zwischen dem Feiern der GSG9 und den Zeiten des Nationalsozialismus die "grausamen Erinnerungen" des Verfassers sind, also "grausam" sich nicht auf die GSG 9 bezieht, was auch der Kammer als grammatikalisch völlig unbestreitbar einleuchtete, so räumte der Sachverständige doch als möglich ein, daß ein "gewisser Bedeutungsschatten" auf die GSG 9 in der aufgezeigten Richtung fallen könnte. Die Kammer hatte keinen Zweifel daran, daß nach dem Sachverständnis des kompetenten Sprechers/Hörers des Deutschen die beim Verfasser wachgerufenen grausamen Erinnerungen an die Zeiten des Nationalsozialismus einen gewissen "Bedeutungsschatten" auch auf die GSG9 warfen; denn damals, zu Zeiten des Nationalsozialismus, wie nunmehr in der Situation nach Mogadischu wurden nach Ansicht des Verfassers zum Morden legitimierte und ausgebildete Leute gefeiert, der "Bedeutungsschatten" des damaligen Objekts des Feiern fällt auch auf das nunmehrige Objekt, anders würden grausame Erinnerungen nicht wachgerufen. Der Angeklagte gab zu bedenken, daß damals die Soldaten, nicht etwa die KZ-Schergen gefeiert wurden.

Die Kammer akzeptierte diesen Einwand. Es blieb aber der "Bedeutungsschatten" auf der GSG9 insoweit liegen, als eine dem demokratischen Rechtsstaat dienende Polizeieinheit in vergleichende Nähe zu Soldaten gerückt wurde, die im Ergebnis einem totalitären, verbrecherischen Unrechtssystem dienten. Auch hierdurch wurde die bereits geschilderte Setzung der Priorität durch Auswahl und Weglassung in ihrer Eignung, die Ehre der GSG9 zu verletzen, verstärkt. Die Verhältnismäßigkeit und Angemessenheit der polizeilichen Mittel im Hinblick auf das rechtsstaatliche Ziel des Einschreitens ist die Grundforderung, die an polizeiliches Handeln gestellt wird. Von eben dieser Verhältnismäßigkeit konnte im nationalsozialistischen Unrechtssystem auch nicht im Ansatz die Rede sein, weil der Grund und Zweck nationalsozialistischer Kriegspolitik selbst schon grauenhaftes Unrecht war.

Das zusammengefaßte Ergebnis dieser Überlegungen lautete demnach: Die Auswahl der Kennzeichnung der GSG9 als einer "zum Morden legitimierten und ausgebildeten Spezialtruppe" war als Kundgabe der Mißachtung oder Nichtachtung anzusehen, weil damit die Priorität des vorsätzlichen, geplanten und verdeckten Tötens gesetzt wurde, indem die Beschränkung der Mittel und Grund und Zweck des Tötens, nämlich verhältnismäßige Nothilfehandlung zum Schutz des unmittelbar bedrohten menschlichen Lebens keine aus-

drückliche Erwähnung fanden, diese unzutreffende Priorität noch durch den in dem Begriff "morden" steckenden Bedeutungsgehalt des sittlichen Unwerturteils unterstrichen wurde und schließlich noch der "Bedeutungsschatten" nationalsozialistischen Unrechtszelen Dienender auf die GSG9 fiel. Die Legitimation polizeilichen Einschreitens und das Ausbildungsziel dieses Einschreitens wurden so ins genaue Gegenteil verkehrt. Daß die GSG9 als eine abgrenzbare Zahl von Personen ehrenschutzfähig ist, bedurfte keiner weiteren Darlegung.

- d) Die Kammer verneinte die Frage, ob diese Beleidigung durch Art. 5 GG und § 193 StGB gedeckt sei. Art. 5 Abs. I GG gibt jedem das Recht, seine Meinung in Wort, Schrift und Bild frei zu äußern und zu verbreiten. Die Meinungs- und Pressefreiheit ist damit gewährleistet. Grundrechtsschranke ist nach Art. 5 Abs. II GG das Recht der Ehre. Die Kammer war sich weiter bewußt, daß der Rechtfertigungsgrund von § 193 StGB im Lichte dieser Grundrechtsbestimmung auszulegen ist.

Daß der Briefschreiber und der Angeklagte in Erfüllung der öffentlichen Aufgabe der Kritik handelten, lag auf der Hand. Beide wollten in der damaligen Situation

*ein mittelalterliches Begriff
 wird ein "Ehre"-Begriff
 auf den Stufe einer
 "Gemeinwesen" ge-
 drückt*

nach der Geiselnbefreiung von Mogadischu nachdrücklich den allgemeinen, unreflektierten Jubel gedämpft wissen. Sie sahen in dieser, auch durch die nach ihrer Meinung von den etablierten Medien unterstützten Stimmung der Massen gewissermaßen eine Hysterie, in der die Genugtuung darüber hochkam, daß Terroristen getötet wurden, also die Freunde am Töten das als im entwickelten Feindbild des Terroristen zum Töten freigegebenen Feindes, der im Prinzip kein Lebensrecht mehr habe. Es bedurfte keiner weiteren Begründung, daß das Leben von Terroristen menschliches Leben ist, das unterschiedslos zu jedem anderen Menschenleben geschützt werden muß. Art. 1 GG erklärt die Würde des Menschen für unantastbar. Voraussetzung jeglicher Menschenwürde ist das Lebensrecht; alle anderen Grundrechte setzen dieses Lebensrecht voraus. Der Angeklagte fand bei der Kammer ungeteilte Zustimmung, wenn er darauf hinwies, daß in der damaligen Stimmung es berechtigt erschien, auf die Tragik auch des Tötens von Geiselnehmern hinzuweisen und jeder Art von "Vernichtungsmentalität" (welchen Ausdruck der Angeklagte nicht benützte) entschieden entgegenzutreten, an solcher Mentalität Kritik zu üben. Der Angeklagte und der Briefschreiber stehen und standen nicht allein, wenn sie in der allgemeinen Freude über die gelungene Geiselnbefreiung, in der Erleichterung darüber, daß weitere Geiseltötungen vermieden werden konnten, die humane und politische Betroffenheit darüber vermißten, daß deutsche Polizei Menschen tötete. Eine solche, von der Kammer als absolut notwendig angesehene Betroffenheit hat pazifistisches Gedankengut keineswegs zur Voraussetzung. Eine radikal

2 | pazifistische Einstellung, aus der heraus jedes Töten von Menschen ohne Ansehen der Situation und des Grundes "Mord" genannt werden müßte, ist in dem Leserbrief weder direkt verbalisiert, noch auch nur angedeutet, mag sie der Briefschreiber auch besessen haben.

War die Kritik an der allgemeinen Stimmung nach Mogadischu von den aufgezeigten Positionen her als wahrzunehmende öffentliche Aufgabe berechtigt, so war das Mittel der Interessenwahrnehmung, die dargestellte Beleidigung der GSG9, nach Rechtsansicht der Kammer doch nicht angemessen. Hierzu stellte die Kammer folgende Interessenabwägung an:

Es war dem Angeklagten zuzugeben, daß das Wort "Mord" und seine Ableitungen in der heutigen Umgangssprache eine Inflation erleben: Abtreitung und Akkord werden als Mord bezeichnet, die Verabreichung gewisser Beruhigungsmedikamente in der psychiatrischen Behandlung wird in einer neueren Spiegelausgabe als "sanfter Mord" charakterisiert. Auch mußte die im Bedeutungsfeld von "töten" klaffende Lücke für "Eventualtötung zur Befreiung (politischer) Geiseln" in Betracht gezogen werden. Beides konnte dafür sprechen, daß die Verwendung des Wortes "morden" auch in der inkriminierten Briefstelle nicht einseitig überbetont werden durfte, zumal der Mord an Schleyer als "Abschlachten" einen Satz zuvor qualifiziert wurde. Auch maß die Kammer dem Umstand ganz erhebliches Gewicht bei, daß das Anliegen des Angeklagten und des Briefschreibers, zur Besinnung zu rufen, äußerst ernst und wichtig war.

Andererseits mußte dagegen aber das Interesse der
 Polizeibeamten der GSG9 am Ehrenschatz abgewogen
 werden. Hierbei stand zunächst im Vordergrund, daß
 die GSG9 nicht in politischer Auseinandersetzung
 mit den Kritikern der gekennzeichneten Massenmentali-
 tät stand. Es war hier nicht die Situation politischer
 Auseinandersetzungen gegeben, in der der beleidigend
 Angegriffene in der politischen Auseinandersetzung
 seinerseits auch Kritik am Angreifer übt, weshalb
 Schlag und Gegenschlag zu berücksichtigen sind. Das
 Grundmuster der Auseinandersetzung unter politischen
 Gegnern im politischen Tageskampf, der Überziehungen
 und Einseitigkeiten geradezu herausfordert und des-
 halb als zumutbar für diejenigen erscheinen läßt, die
 sich in den politischen Tageskampf einlassen, war des-
 halb bei der vorzunehmenden Abwägung wenig hilfreich.
 Die Beamten der GSG9 haben zunächst und vor allem ihre
 Pflicht getan. Sie haben eine Tragödie, wie sich in
 Fürstfeldbruck abgespielt hatte, vermieden. Sie haben
 selbst in Lebensgefahr zur Rettung anderer gehandelt,
 auch die Terroristen hatten Waffen und schossen damit.
 Sie haben eine Aufgabe übernommen, die schwer durchführ-
 bar und mit drückender, ernster Verantwortung beladen war.
 Die Tötung eines Menschen ist auch dann als nur schwer
 zu bewältigende Gewissensbelastung anzusehen, wenn sie
 sich rechtlich und ethisch als unumgänglich dargestellt.
 Nach allem erschien der Kammer das Interesse des Ehren-
 schutzes der GSG9 zu überwiegen. Um die berechnete Kri-
 tik an der unreflektierten und zum Teil auch "Vernichtungs-

*he für dort
 Gegen-Lesebrief
 schreiben
 können*

*des neue
 Adl?*

mentalität" ausdrückenden Jubelstimmung zu üben, hätte es des beleidigenden Angriffs auf die GSG9 nicht bedurft. Es wären, wenn schon die GSG9 charakterisiert werden sollte, genauere und abwägendere, wenn auch dadurch umständlichere Umschreibungen möglich gewesen; es mußte ja nicht an dem konkreten Satzbau, wie er nun einmal gewählt wurde, festgehalten werden. Im übrigen wäre eine genauere Beschreibung dessen, was an dieser Stimmung, als zur Kritik herausfordernd zu Recht empfunden wurde, dem erklärten Ziel, "die erhitzten Köpfe zur Abkühlung zu bringen", weitaus dienlicher gewesen. Mit der, wie dargestellt, beleidigenden Charakterisierung der GSG 9 wurde eher noch Öl ins Feuer gegossen; die beleidigende Charakterisierung der GSG9 war eher geeignet, unreflektierten, heftigen Widerspruch auszulösen, als den erstrebten Prozeß des Umdenkens in Gang zu setzen. Alles in allem: Die berechtigte Kritik bedurfte solcher Beleidigung keineswegs, sie wurde durch sie nicht gerechtfertigt.

- 2.) Dennoch mußte der Angeklagte freigesprochen werden.
- a) Eine direkte Bestrafung nach § 185 StGB schied aus. Sie wurde auch von der Staatsanwaltschaft von vornherein nicht in Betracht gezogen. Der Leserbrief war nicht vom Angeklagten geschrieben. Da der Angeklagte die inkriminierte Stelle des langen und nicht sehr übersichtlich gegliederten Briefes unwiderlegt damals überlesen haben konnte, fehlte es unwiderlegt am Täter- oder Gehilfenvorsatz.

b) Auch eine Bestrafung nach § 20 Abs. II Ziffer 1 LPresseG schied aus. Hiernach wird der verantwortliche Redakteur bei periodischen Druckwerken bestraft, der schuldhaft seine Verpflichtung verletzt, das Druckwerk von strafbarem Inhalt freizuhalten, wenn solcher veröffentlicht wurde.

Nach Rechtsmeinung der Kammer war der Angeklagte nicht verantwortlicher Redakteur der Ausgabe Dezember 1977 von "alpha-press". Zwar zeichnete er im Impressum als verantwortlich. Nach gefestigter Rechtsprechung begründet das Impressum jedoch nur eine widerlegbare Vermutung über die Person des verantwortlichen Redakteurs. Der verantwortliche Redakteur hat die Funktion der rein negativen Geltendmachung und Durchsetzung eines Vetorechts in Bezug auf strafbare Presseinhalte; ihm stehen in strafrechtlicher Hinsicht Oberaufsicht, Prüfungspflicht und Vetorecht zu (Löffler, Presse-recht II, (2. Auflage, LPG § 8 Vorbem., Rdnr. 28 - 30). Diese Stellung hatte der Angeklagte nicht. Er konnte gegenüber dem Arbeitskreis als Verantwortlicher zwar Bedenken geltend machen; dies war ihm selbst-verständlich unbenommen. Er konnte jedoch nicht kraft seiner Stellung als Verantwortlicher eine vom Arbeitskreis beschlossene Aufnahme eines Artikels oder Leserbriefs kraft eines Vetorechts verhindern. Im vorliegenden Fall hatte der Angeklagte zwar keine Bedenken. Hätte er aber solche gehabt und geltend gemacht, wäre die Aufnahme des inkriminierten

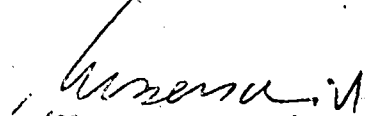
Leserbriefes nicht verhindert worden. Vielmehr hätte dies mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit nur dazu geführt, daß ein anderer die Verantwortung übernommen hätte. Der Angeklagte war deshalb nur als "Sitzredakteur" anzusehen (Löffler, a.a.O., LPG, § 8 Vorbem., Rdnr. 12; § 21, Rdnr. 31).

Abgesehen davon handelt es sich bei § 20 Abs. II LFresseG um ein Erfolgsdelikt durch Unterlassen, bei dem kausal betrachtet der mißbilligte Erfolg durch die Pflichtverletzung eingetreten sein müßte. Die unterlassene Handlung, nämlich die Beanstandung des Leserbriefs, dürfte nicht hinzugedacht werden können, ohne daß der Erfolg, die Veröffentlichung, mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit entfielen (Löffler, a.a.O., § 20, Rdnr. 125/126). Gerade diese Kausalbeziehung war im vorliegenden Fall nicht gegeben. Mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit wäre der Leserbrief auch veröffentlicht worden, wenn der Angeklagte Bedenken, die er zwar tatsächlich nicht hatte, aber hätte haben müssen, vorgebracht hätte.

Ein Presseorganisationsdelikt nach § 21 Nr. 3 LPresseG, das im vorliegenden Fall in Frage käme, ist nicht Prozeßgegenstand. Es handelte sich insoweit um einen völlig anderen historischen Vorgang als die angeklagte Pflichtverletzung eines verantwortlichen Redakteurs.

V.

Die Kostenfolge ergab sich aus §§ 473 Abs. I und Abs. II 467 Abs. I StPO.


(Messerschmid)
Vorsitzender Richter

/a